

Änderung des Regionalplanes 2010 Ostwürttemberg zur Einstufung der Zentralen Orte und Ausweisung von Regionalen Entwicklungsachsen (im Kapitel 2 Regionale Siedlungsstruktur)

nach Beschluss der Verbandsversammlung am 10. Mai 2006 und

nach Beschluss zur Einleitung des Beteiligungsverfahrens
in der Verbandsversammlung am 26. Juli 2006

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach §12 Abs. 2 LplG

Beteiligung der Öffentlichkeit nach §12 Abs. 3 LplG

Inhalt:

- Plansätze mit Begründung
- Begründung der Teilfortschreibung
- Vorprüfung zur Feststellung der Plan-UVP-Pflicht (Screening) nach Maßgabe des §7 Abs. 5 ROG im Sinne der Richtlinie 2001/42/EG
- Strukturkarte

Plansätze mit Begründung

2. Regionale Siedlungsstruktur

2.1 Zentrale Orte (siehe Strukturkarte)

2.1.0 *(bleibt unverändert)*

2.1.1 (V) Oberzentrum

Die oberzentrale Versorgung der Region erfolgt bisher in funktionaler Abstimmung und Ergänzung der vier Mittelzentren Aalen, Ellwangen (Jagst), Heidenheim und Schwäbisch Gmünd in Bezug auf oberzentrale Einrichtungen und hoch qualifizierte Dienstleistungen. Durch funktionale Abstimmung und Ergänzung ist die Entwicklung eines Mehrfachoberzentrums anzustreben.

Begründung für Vorschlag Ausweisung als neues Mehrfachoberzentrum:

Die Region Ostwürttemberg ist die einzige Region Baden-Württembergs ohne ausgewiesenes Oberzentrum. Die vier Mittelzentren erfüllen gemeinsam nach dem Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg die oberzentrale Funktion für die Gesamtregion.

Zur Stützung der Entwicklung zu einem Oberzentrum sollen gemeinsame Kooperationen der vier Städte in Form eines Städtetetzes auf Grundlage landesplanerischer Verträge weiter vorangetrieben werden, als auch fehlende oberzentrale Einrichtungen durch partnerschaftliche Zusammenarbeit ausgebaut werden.

Die Ausweisung und Entwicklung eines Mehrfachoberzentrums in Ostwürttemberg würde zur Stärkung der Wettbewerbsfunktion der Region insgesamt beitragen.

Es ist deshalb darauf hinzuwirken, dass Aalen, Ellwangen, Heidenheim, Schwäbisch Gmünd bei der nächsten Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Baden-Württemberg als gemeinsames Oberzentrum eingestuft werden.

2.1.2 (N) Mittelzentren und Mittelbereiche

Nach Plansatz 2.5.9 des Landesentwicklungsplanes sind in der Region Ostwürttemberg als Mittelzentrum ausgewiesen und weiter auszubauen:

die Stadt Aalen mit dem zugehörigen Mittelbereich Aalen, Abtsgmünd, Bopfingen, Essingen, Hüttlingen, Kirchheim am Ries, Lauchheim, Neresheim, Oberkochen, Riesbürg, Westhausen;

die Stadt Ellwangen (Jagst) mit dem zugehörigen Mittelbereich Adelmansfelden, Ellenberg, Ellwangen (Jagst), Jagstzell, Neuler, Rainau, Rosenberg, Stöttlen, Tannhausen, Unterschneidheim, Wört;

die Stadt Heidenheim an der Brenz mit dem zugehörigen Mittelbereich Dischingen, Gerstetten, Giengen an der Brenz, Heidenheim an der Brenz, Herbrechtingen, Hermaringen, Königsbronn, Nattheim, Niederstotzingen, Sontheim an der Brenz, Steinheim am Albuch;

die Stadt Schwäbisch Gmünd mit dem zugehörigen Mittelbereich Bartholomä, Böbingen an der Rems, Durlangen, Eschach, Göggingen, Gschwend, Heubach, Heuchlingen, Iggingen, Leinzell, Lorch, Mögglingen, Mutlangen, Obergröningen, Ruppertshofen, Schechingen, Schwäbisch Gmünd, Spraitbach, Täferrot, Waldstetten.

Begründung:

Ein im System der Zentralen Orte nach dem Plansatz 2.5.9 des Landes ausgewiesenes Mittelzentrum ist so auszubauen, dass es neben der Grundversorgung seines Nahbereiches auch den gehobenen, seltener auftretenden qualifizierten Bedarf seines Verflechtungsbereiches vollwertig decken kann.

2.1.2.1 (bleibt unverändert)

2.1.2.2 (V) Vorgeschlagene Mittelzentren

Im Netz der Zentralen Orte sollen als Mittelzentren ausgewiesen und ausgebaut werden:

Giengen/Herbrechtingen (als Doppelzentrum)

Bopfingen

Begründung:

Neu aufgenommen in den Regionalplan wird der Vorschlag zur Ausweisung von Giengen und Herbrechtingen als Doppelunterzentrum. Es wird eine Entwicklung zum Doppelmittelzentrum angestrebt, da die derzeit noch als Unterzentrum im Regionalplan ausgewiesene Große Kreisstadt Giengen zahlreiche mittelzentrale Einrichtungen besitzt. Mit den Einwohnern Giengens zusammen mit Herbrechtingen und dem Verflechtungsbereich Hermaringen sowie dem Doppelunterzentrum Niederstotzingen/Sontheim kann die geforderte Größe eines Mittelbereiches erreicht werden. Es bestehen bereits heute zahlreiche Kooperationen der beiden Städte. Eine weitergehende Zusammenarbeit wird angestrebt.

Daher wird vorgeschlagen, Giengen gemeinsam mit Herbrechtingen bei der nächsten Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes als Doppelmittelzentrum auszuweisen.

Das Unterzentrum Bopfingen hat bereits mittelzentrale Einrichtungen, deren Ausbau weiterhin verstärkt vorzusehen ist. Um die Versorgungsfunktion des Mittelzentrums auszuweiten, ist auch die Neuansiedelung von Einrichtungen zu fördern. Aufgrund der bereits jetzt guten Ausstattung soll daher darauf hingearbeitet werden, dass Bopfingen bei der nächsten Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes als Mittelzentrum eingestuft wird.

2.1.3 (Z) Unterzentren

Im Netz der Zentralen Orte der Region sind als Unterzentren ausgewiesen und weiter auszubauen die Städte und Gemeinden:

Abtsgmünd

Bopfingen

Gerstetten

Heubach

Lorch

Neresheim

Als Doppelzentrum auf der Stufe eines Unterzentrums werden ausgewiesen:

Giengen/Herbrechtingen

Königsbronn/Oberkochen

Lauchheim/Westhausen

Sontheim/Niederstotzingen

Begründung:

Unterzentren sollen nach Plansatz 2.5.10 des Landesentwicklungsplanes so ausgestattet sein, dass sie auch den qualifizierten, häufig wiederkehrenden überörtlichen Bedarf an Gütern und Dienstleistungen ihres Verflechtungsbereiches mit in der Regel mehr als 10.000 Einwohnern decken können.

Neu aufgenommen in den Regionalplan wird die gemeinsame Ausweisung von Giengen und Herbrechtingen als Doppelunterzentrum. Es wird eine Entwicklung zum Doppelmittelzentrum angestrebt (Vgl. PS 2.1.2(V)).

Aufgrund der guten unterzentralen Ausstattung und der Entwicklungsdynamik wird die Gemeinde Abtsgmünd als Unterzentrum ausgewiesen. Der Verflechtungsbereich Abtsgmünd umfasst auch die Gemeinde Adelmansfelden. Eine Erweiterung im Angebot an öffentlichen Dienstleistungen ist anzustre-

ben um so die Funktion als Unterzentrum zu stärken. Darüber hinaus könnte eine Steigerung der Arbeitsplätze im produzierenden Gewerbe die zentralörtliche Funktion steigern.

Neu ausgewiesen im Regionalplan werden Königsbronn und Oberkochen als Doppelunterzentrum. Da die bisherigen Kleinzentren Königsbronn und Oberkochen in ihren zentralörtlichen Funktionen bereits unterzentrale Aufgaben erfüllen und darüber hinaus bereits zahlreiche Kooperationen und Verflechtungen bestehen, werden die beiden Gemeinden gemeinsam als Doppelunterzentrum ausgewiesen.

Neu aufgenommen in den Regionalplan werden die Gemeinden Lauchheim und Westhausen als Doppelunterzentrum. Die Stadt Lauchheim und die Gemeinde Westhausen erfüllen zusammen die zentralörtlichen Ausstattungsmerkmale eines Unterzentrums. Sie bilden zusammen eine erfolgreiche Verwaltungsgemeinschaft. Zur dauerhaften Absicherung der Versorgungsfunktion sollen vorhandene Einrichtungen kooperativ und qualitativ ergänzt werden.

Neu aufgenommen in den Regionalplan werden die Gemeinden Sontheim a.d. Brenz und die Stadt Niederstotzingen als Doppelunterzentrum. Niederstotzingen und Sontheim erfüllen zahlreiche Anforderungen eines Unterzentrums. Bereits heute bestehen vielfältige Kooperationen in der Verwaltungsgemeinschaft Sontheim/Niederstotzingen. Eine Angebotserweiterung der vorhandenen Einrichtungen in Form gegenseitiger Zusammenarbeit ist anzustreben, um die unterzentrale Versorgungsfunktion zu sichern.

Unterzentren und ihre Verflechtungsbereiche:

Gemeinde/Stadt	Verflechtungsbereich	Einwohner zum 01.01.2005
Abtsgmünd	Abtsgmünd, Adelmannsfelden	9.307
Bopfingen	Bopfingen, Kirchheim, Riesbürg	17.050
Gerstetten	Gerstetten	12.130
Heubach	Bartholomä, Böbingen, Heubach, Heuchlingen, Mögglingen	22.919
Lorch	Lorch	11.469
Neresheim	Neresheim	8.306
Giengen/Herbrechtingen	Giengen, Hermaringen, Herbrechtingen	35.694
Königsbronn/Oberkochen	Königsbronn, Oberkochen	15.664
Lauchheim/Westhausen	Lauchheim, Westhausen	10.514
Sontheim/Niederstotzingen	Sontheim, Niederstotzingen	10.600

2.1.3.1 *(bleibt unverändert)*

2.1.4 (Z) Kleinzentren

Im Netz der Zentralen Orte der Region Ostwürttemberg sind folgende Städte und Gemeinden als Kleinzentren ausgewiesen und weiter auszubauen:

Dischingen

Gschwend

Mutlangen

Steinheim am Albuch

Unterschneidheim

Waldstetten

Als Doppelzentrum auf der Stufe eines Kleinzentrums (kooperierende Kleinzentren) werden ausgewiesen:

Leinzell/Göggingen

Begründung:

Kleinzentren sollen nach Plansatz 2.5.11 des Landesentwicklungsplanes so ausgestattet sein, dass sie den häufig wiederkehrenden überörtlichen Bedarf des Verflechtungsbereichs (Nahbereichs) der Grundversorgung decken können. Die Verflechtungsbereiche sollen in der Regel mindestens 8.000 Einwohner umfassen. Hierzu soll der Ort ausgebaut werden, der sich nach Lage im Raum, Entwicklungsmöglichkeit und Ausstattung hierfür am besten eignet.

Das Kleinzentrum Mutlangen besitzt zahlreiche unterzentrale Ausstattungsmerkmale. Besonders hervorzuheben ist hier der Gesundheitssektor. Auf Grund der Lage in der Randzone des Verdichtungsraumes und zum Mittelzentrum Schwäbisch Gmünd konnte die Ausweisung eines Unterzentrums Mutlangen bisher nicht ausreichend begründet werden. Die zunehmende Entwicklungsdynamik fordert dahingegen die Ausweisung eines Unterzentrums anzustreben.

Neu aufgenommen in den Regionalplan wird die Gemeinde Waldstetten als Kleinzentrum. Die Gemeinde Waldstetten besitzt fast alle Anforderungen, die an ein Kleinzentrum gestellt werden. Der weitere Ausbau der zentralen Funktionen ist anzustreben.

Neu aufgenommen in den Regionalplan wird die gemeinsame Ausweisung der Gemeinden Leinzell und Göggingen als Dop-

pelkleinzentrum. Die Sicherung zukünftiger Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde Leinzell erfordert aufgrund beengter topographischer Gegebenheiten ein abgestimmtes Zusammenwirken mit der Nachbargemeinde Göggingen. Beispielsweise durch die Ausweisung eines Interkommunalen Gewerbegebietes oder Kooperationen im Schulbereich sind zahlreiche Verflechtungen bereits vorhanden. Durch die gemeinsame Ausweisung als Doppelunterzentrum kann die zentralörtliche Funktion auch zukünftig sichergestellt werden.

Kleinzentren und ihre Verflechtungsbereiche:

Gemeinde/Stadt	Verflechtungsbereich	Einwohner zum 01.01.2005
Dischingen	Dischingen	4.595
Gschwend	Gschwend	5.018
Mutlangen	Durlangen, Mutlangen, Ruppertshofen, Spraitbach, Täferrot	15.864
Steinheim am Albuch	Steinheim am Albuch	8.919
Unterschneidheim	Stödtlen, Tannhausen, Unterschneidheim	8.541
Waldstetten	Waldstetten	7.252
Leinzell/Göggingen	Eschach, Göggingen, Iggingen, Leinzell, Schechingen, Obergröningen	12.041

2.1.4.1 *(bleibt unverändert)*

2.1.5 (G) **Regelung von Mehrfachzentren**

Voraussetzung zur Ausweisung von Mehrfachzentren bildet eine verstärkte Zusammenarbeit der einzelnen Gemeinden und Städte. Abstimmungen werden in allen Bereichen erwartet, die zur Erfüllung der gemeinsamen zentralörtlichen Aufgaben als notwendig und sinnvoll erscheinen. Sie sind zukünftig in Form einer gemeinsamen Erklärung oder Vertrages festzuschreiben.

Für die Entwicklung eines gemeinsamen Oberzentrums ist eine Kooperation der Städte Aalen, Ellwangen, Heidenheim und Schwäbisch Gmünd in Form eines Städtensetzes anzustreben.

Begründung:

Doppelzentren bzw. Mehrfachzentren, als so genannte kooperierende Zentrale Orte sind eine Sonderform der Zentralen Orte. Sie werden dort ausgewiesen, wo etwa gleichwertige bzw. sich ergänzende Strukturen benachbarter Zentrale Orte zumindest teilweise gemeinsame Verflechtungsbereiche bilden.

Einer der Grundgedanken der Vernetzung ist eine Verknüpfung komplementärer Potentiale und eine kooperative bzw. komple-

mentäre Erfüllung von Funktionen. Dabei soll die überörtliche Versorgungsfunktion gemeinsam wahrgenommen werden, um bestehende zentralörtliche Einrichtungen zu sichern. Kooperationen tragen dazu bei, eine damit verbundene Auslastung langfristig vorzuhalten und qualitativ weiterzuentwickeln. Die Ansiedlung neuer zentralörtlicher Einrichtungen soll ebenfalls gemeinsam vorbereitet und umgesetzt werden, um einen negativen Wettbewerb und ein Abwerben öffentlicher Einrichtungen und Aufgaben zu verhindern.

2.2 Entwicklungsachsen (siehe Strukturkarte)

2.2.1 *(bleibt unverändert)*

2.2.2 (Z) Regionale Entwicklungsachsen

Als Regionale Entwicklungsachse wird ausgewiesen (Anbindung vom Bereich des Filstals) der Verlauf von Steinheim am Albuch, Heidenheim a.d.Brenz, Nattheim, Neresheim (Anbindung an das bayrische Mittelzentrum Nördlingen).

Als Regionale Entwicklungsachse wird ausgewiesen die Anbindung von Schwäbisch Gmünd über Mutlangen, Durlangen, Spraitbach, Gschwend in Richtung Gaildorf/Schwäbisch Hall.

Als Regionale Entwicklungsachse wird ausgewiesen die Anbindung von Aalen über Hüttlingen und Abtsgmünd in Richtung Gaildorf/Schwäbisch Hall.

Begründung:

Nach Plansatz 2.6.2 des Landesentwicklungsplanes besteht die Möglichkeit, ergänzend zu den Landesentwicklungsachsen zusätzlich Regionale Entwicklungsachsen festzulegen. Dies gilt insbesondere für Bereiche, in denen die Siedlungsentwicklung eine hohe Verdichtung erreicht hat und der Ausbau der Verkehrs- und Versorgungsinfrastrukturen weit fortgeschritten ist oder ein leistungsfähiger Ausbau angestrebt wird. Dies betrifft vor allem Verdichtungsräume und ihre Randzonen in Verbindung mit schienengebundenen Nahschnellverkehren.

Die Ausweisung von Regionalen Entwicklungsachsen als bedeutende verkehrliche Verbindungen mit Siedlungsschwerpunkten, gewinnen unter dem Gesichtspunkt der regionalen Entwicklung und als Verknüpfung zu angrenzenden Räumen (Bayern, Franken, Filstal als Landesentwicklungsachse) zunehmend an Bedeutung.

2.2.2.1 (V) Vorschlag Regionale Entwicklungsachse

Als Regionale Entwicklungsachse zur Verbindung des westlichen Teils der Region Ostwürttemberg an das Filstal wird vorgeschlagen der Bereich von Schwäbisch Gmünd und Lorch. Die weiteren Planungen sind mit dem Nachbar-Verband Region Stuttgart abzustimmen.

Begründung:

Die Achse verbindet das Mittelzentrum Schwäbisch Gmünd über das Unterzentrum Lorch mit dem Mittelzentrum Göppingen (Verdichtungsraum Stuttgart). Entlang dieser Achse befindet sich darüber hinaus das Kleinzentrum Rechberghausen im Landkreis Göppingen.

Das Gesamtverkehrsaufkommen an dieser Achse ist gemessen am Verkehrsaufkommen von Bundes- und Landesstraßen außerhalb der Landesentwicklungsachsen in Ostwürttemberg überdurchschnittlich.

Die Verbindung des Remstales im Bereich Ostwürttemberg in das verdichtete Filstal wird auch zukünftig einen weiteren Ausbau erfordern. Die Ausweisung dieser Achse als Regionale Entwicklungsachse sollte bei der Gesamtfortschreibung der Regionalpläne Ostwürttembergs und insbesondere Stuttgarts genauer überprüft werden.

2.3 Siedlungsbereiche

2.3.0 Allgemeine Grundsätze

2.3.0.1 (G) *(bleibt unverändert)*

2.3.0.2 (G) *(bleibt unverändert)*

In den nachfolgenden beiden Plansätzen werden die Siedlungsbereiche entsprechend der oben getroffenen Umstufungen redaktionell berücksichtigt.

2.3.1 (Z) Siedlungsbereiche zur Aufgliederung der Entwicklungsachsen

2.3.2 (Z) Siedlungsbereiche außerhalb der Entwicklungsachsen

Begründung der Planfortschreibung

Änderung des Regionalplans 2010 zur Einstufung der Zentralen Orte und Ausweisung von Regionalen Entwicklungsachsen (im Kapitel 2 Regionale Siedlungsstruktur)

1. Begründung zur Erforderlichkeit der Regionalplanfortschreibung
2. Das System der Zentralen Orte in der Raumordnung
3. Zentralen Orte im Landesentwicklungsplan und im Regionalplan
 - 3.1 Ausstattungsmerkmale nach LEP 2002 Baden-Württemberg
 - 3.2 Zentralörtliche Ausweisungen im rechtskräftigen Regionalplan 2010 der Region Ostwürttemberg
 - 3.3 Auswirkungen von Aufstufungen
 - 3.4 Zusammenfassung
4. Kriterien zur zentralörtlichen Einstufung der Städte und Gemeinden Ostwürttembergs
5. Kooperationen von Mehrfachzentren
6. Neue Ausweisungen gegenüber dem rechtskräftigen Regionalplan 2010 Ostwürttemberg
7. Ausweisungen von Entwicklungsachsen

1. Begründung zur Erforderlichkeit der Regionalplanfortschreibung

Seit Satzungsbeschluss des Regionalplanes 2010 Ostwürttemberg am 3. April 1996 konnten einige Kommunen wesentliche Entwicklungen hinsichtlich ihrer Bevölkerungs- und Beschäftigtenentwicklung verzeichnen. Viele zentralörtliche Einrichtungen sind außerdem als so genannte Ausstattungsmerkmale hinzugekommen, u.a. im sozialen Bereich (z.B. Alten- und Pflegeheime) und im sonstigen Betreuungsbereich (z.B. für Kinder, Jugendliche, Senioren). Diese Entwicklungen, sowie die Forderung des Landesentwicklungsberichtes 2005 zur Überprüfung des zentralörtlichen Systems, begründen eine grundsätzliche Überarbeitung und Neubewertung der Zentralen Orte Ostwürttembergs.

Der zunehmende Wettbewerb der Regionen erfordert darüber hinaus die Ausweisung eines vollwertigen Oberzentrums für die Region Ostwürttemberg. Nach dem derzeit rechtskräftigen Regionalplan 2010 Ostwürttemberg und dem Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg sollen die Mittelzentren Aalen, Ellwangen, Heidenheim und Schwäbisch Gmünd gemeinsam den Bedarf an oberzentralen Funktionen in Ostwürttemberg decken. Dies hat in der Vergangenheit immer wieder dazu geführt, dass die Region in Untersuchungen nicht berücksichtigt wurde und im Vergleich zu benachbarten Regionen, wie Stuttgart, Heilbronn-Franken, Donau-Iller und Augsburg lediglich eine eingeschränkte Wettbewerbsfähigkeit und Außenwirkung besitzt.

Um die Bedeutung der Region dauerhaft zu stärken, wird daher auf die Ausweisung der vier Mittelzentren Aalen, Ellwangen, Heidenheim und Schwäbisch Gmünd als gemeinsames Oberzentrum in der nächsten Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes hingearbeitet. Nur so kann ein Zusammenwachsen und ein geschlossenes Auftreten der Region, da nicht zuletzt beispielsweise durch die Präsentation in Berlin und Brüssel und durch die Zukunftsinitiative Ostwürttemberg, weiter gestärkt und vertieft werden. Grundgerüst hierfür bilden die vermehrt vereinbarten Kooperationen der Großen Kreisstädte. Die Ausweisung eines neuen Oberzentrums macht wiederum eine Neutarierung aller Zentralen Orte der Region, aufgrund der dort entstandenen Ausstattungsverbesserungen und nicht zuletzt der Wachstumsraten der Bevölkerung und Arbeitsplätze, notwendig. Deshalb hat sich die Verbandsversammlung des Regionalverbandes für eine Änderung des Regionalplanes in Form eines Gesamtkonzeptes entschlossen.

Des Weiteren wird ein Abwarten der Regionalplanfortschreibung bis zum Zieljahr 2010 oder einer möglichen Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes ab 2012 nicht als sinnvoll erachtet. Vielmehr ist diese Änderung des Regionalplanes als erster Teil einer Gesamtfortschreibung zu betrachten. Darüber hinaus soll so den kooperierenden Zentren in Ostwürttemberg die Möglichkeit zur Vorbereitung auf eine Änderung des Landesentwicklungsplanes – und damit geforderter vertraglicher Erklärungen über die Zusammenarbeit – geboten werden.

Für eine Anhörung zu diesem Zeitpunkt spricht, dass nach Ausführungen des Staatssekretärs Mehrländer bei der Verbandsversammlung im Sommer 2005, der nichtöffentlichen Klausurtagung im Februar 2006, insbesondere aber nach der öffentlichen Verbandsversammlung im Mai 2006, die Diskussion in den Gremien über die beschlossenen Maßgaben begonnen hat. Der Regionalverband Ostwürttemberg hat bereits Ende 2005 im Kontakt mit allen Kommunen die zentralörtlichen Ausstattungsmerkmale erhoben.

Nun geben wir Gelegenheit zur offiziellen Befassung der kommunalen Seite und der Träger öffentlicher Belange zur Diskussion mit dem Regionalverband Ostwürttemberg.

2. Das System der Zentralen Orte in der Raumordnung

Zentrale Orte bilden in der Raumordnung ein Bezugsraster für eine Vielzahl unterschiedlicher Funktionen und Raumansprüche. Sie erfüllen sowohl Ordnungs- als auch Entwicklungsfunktionen. Dabei werden der Ordnungsfunktion in erster Linie die siedlungssteuernden Ansprüche des zentralörtlichen Systems, der Entwicklungsfunktion mehr die wirtschaftlichen Ziele zugeordnet. Das Zentrale-Orte-Konzept ist zudem ein wesentliches raumordnerisches Instrument zur Umsetzung der im Raumordnungsgesetz vorgegebenen Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung und deren Teilkomponenten der sozialen, ökonomischen und ökologischen Nachhaltigkeit.

Das Teilziel „sozial“ stellt auf die gerechte Verteilung von Ressourcen ab und erfüllt damit den Gesetzesauftrag zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse in den Teilräumen. Insbesondere in ländlichen Räumen soll das Zentrale-Orte-Konzept ein Mindestmaß an Versorgungsgerechtigkeit sicherstellen und das Versorgungsnetz stabilisieren. Das Teilziel „ökonomisch“ bezieht sich auf eine effiziente Nutzung sämtlicher Infrastruktureinrichtungen und dient insbesondere bei der Standortentwicklung von Einzelhandel und Dienstleistungen als Richtlinie, um zusätzliche externe Kosten der „grünen Wiese“ zu vermeiden und damit eine gesamtwirtschaftlich ökonomische Ausnutzung der vorhandenen Infrastruktur zu gewährleisten. Das Teilziel „ökologisch“ zielt auf die Begrenzung des Ressourcenverbrauchs, den sparsamen Umgang mit Flächen und die Minimierung ökologischer Schäden. Zudem stellt das Konzept das idealtypische Modell einer an Verkehrsvermeidung (bzw. Verkehrsminimierung) orientierten Siedlungsentwicklung dar.

Für das Leitbild einer nachhaltigen Entwicklung bietet das Zentrale-Orte-Konzept damit einen räumlichen Orientierungsrahmen. Es liefert in den Handlungsfeldern Siedlung, Verkehr, Versorgung und Wirtschaft Maßstäbe, an denen sich das raumplanerische Handeln perspektivisch ausrichten kann. Zudem ergeben sich aus dem Zentrale-Orte-Konzept Ansatzpunkte einer am Konzentrationsprinzip orientierten Regionalpolitik.

Das Zentrale-Orte-Konzept soll vor allem folgende Aufgaben erfüllen:

1. Die Zentralen Orte sollen auch künftig wesentliche Funktionen als Standorte von Einrichtungen der öffentlichen Infrastruktur und privaten Dienstleistungen für eine wohnortnahe Versorgung der Bevölkerung wahrnehmen (vgl. PS LEP 2.5.2 (G)).
2. Darauf aufbauend kommt dem zentralörtlichen System besondere Bedeutung als Orientierungsrahmen und Hilfsmittel zur Lenkung der Entwicklung des großflächigen Einzelhandels zu (vgl. PS LEP 3.3.7 (Z)).
3. Auf Grund ihrer Bündelungsfunktionen in den Kreuzungspunkten des Verkehrs sind Zentrale Orte maßgebliche Verknüpfungs- und Knotenpunkte des Nah-, Regional- und oft auch Fernverkehrs und somit wichtige Glieder des räumlichen Grundgerüsts für die Siedlungsentwicklung und für die Standortkoordination (vgl. PS LEP 2.5.3 (G) und 2.5.4 (G)).
4. Die Zentralen Orte sollen darüber hinaus als Arbeitsmarktzentren auch Funktionen wirtschaftlicher Entwicklungspole erfüllen sowie Orientierungshilfe für unternehmerische Standort- und Investitionsentscheidungen sein.
5. Im Wirkungszusammenhang der vorstehenden Aufgaben ergibt sich die Rolle der Zentralen Orte als Ordnungsprinzip einer nachhaltigen Raumentwicklung auf regionaler Ebene wie auf Landesebene.

Dabei soll durch eine differenzierte Handhabung des Konzepts auf sämtlichen Funktionsstufen den unterschiedlichen siedlungsstrukturellen Gegebenheiten Rechnung getragen werden. Dies beinhaltet ein hohes Maß an Flexibilität, die eine siedlungsstrukturell angemessene, weder von Schematismus noch von zentralörtlichen Standortmonopolen gekennzeichnete Anwendung des Konzentrationsgrundsatzes gewährleisten soll.

3. Zentrale Orte im Landesentwicklungsplan und im Regionalplan

3.1 Ausstattungsmerkmale nach LEP 2002

Im Raumordnungsgesetz (ROG) wird gefordert, die dezentrale Siedlungsstruktur durch die Ausrichtung der „Siedlungstätigkeit auf ein System leistungsfähiger Zentraler Orte“ zu erhalten (§ 2 Absatz 2 Grundsatz 2 ROG), die soziale Infrastruktur „vorrangig in Zentralen Orten“ zu bündeln (§2 Absatz 2 Grundsatz 4 ROG) sowie „die Zentralen Orte der ländlichen Räume als Träger der teilräumlichen Entwicklung zu unterstützen“ (§2 Absatz 2 Grundsatz 6 ROG). Im § 7 Absatz 2 ROG wird den Ländern aufgegeben, in ihren Raumordnungsplänen Festlegungen zur Raumstruktur zu treffen und in diesem Zusammenhang auch Zentrale Orte auszuweisen.

Die Länder füllen das ROG als Rahmengesetz mit der Aufstellung von Landesentwicklungsprogrammen und Landesentwicklungsplänen aus, mit denen sie ihren Raum entsprechend dieser Grundkonzeption ausweisen, entwickeln und fördern. Des Weiteren kann durch Ausstattungskataloge definiert werden, welche Funktionen und Einrichtungen die einzelnen Zentren aufweisen sollten.

Die Rechtsgrundlage für die Ausweisung von Zentralen Orte findet sich in den §§ 3 und 8 des Landesplanungsgesetzes (LplG), wonach der Landesentwicklungsplan Ober- und Mittelzentren festlegt, die Unter- und Kleinzentren durch den Regionalplan ausgewiesen werden.

Oberzentren

sollen als Standorte großstädtischer Prägung die Versorgung eines Verflechtungsbereichs von mehreren hunderttausend Einwohnern (in der Regel die Region) mit hoch qualifizierten und spezialisierten Einrichtungen und Arbeitsplätzen gewährleisten. (PS LEP 2.5.8 (Z))

Mittelzentren

sollen als Standorte eines vielfältigen Angebots an höherwertigen Einrichtungen und Arbeitsplätzen so entwickelt werden, dass sie den gehobenen, spezialisierten Bedarf decken können. Mittelbereiche sollen im Ländlichen Raum mindestens 35.000 Einwohner umfassen. (PS LEP 2.5.9 (Z))

Einzelne mittelzentrale Funktionen können in den Verdichtungsräumen auch von dem Mittelzentrum unmittelbar benachbarten Standorten wahrgenommen werden, wenn die Voraussetzungen dafür durch entsprechende Ausstattungsmerkmale gegeben sind, die mittelzentralen Einrichtungen in günstiger Lage gebündelt und die Funktionen des Mittelzentrums nicht beeinträchtigt werden. (PS LEP 2.5.9 (G))

Zur Stärkung und Unterstützung ihrer zentralörtlichen Aufgaben sind die Mittelzentren in ein leistungsfähiges Straßennetz einzubinden und als Verknüpfungspunkte im öffentlichen Personennahverkehr auszugestalten. Sie sollen auch im Ländlichen Raum mehrmals täglich mit öffentlichen Verkehrsmitteln aus ihren Verflechtungsbereichen erreichbar sein. (PS LEP 2.5.9 (G))

In den Mittelbereichen ist auf eine mit den Versorgungs-, Arbeitsplatz und Verkehrsangeboten abgestimmte Verteilung von Wohn- und Arbeitsstätten sowie auf ausgewogene Raumfunktionen hinzuwirken. (PS LEP 2.5.9 (G))

Die Mittelzentren und die zu den Mittelbereichen gehörenden Gemeinden werden im Anhang "Zentrale Orte und Verflechtungsbereiche" ausgewiesen. (PS LEP 2.5.9 (Z))

Unterzentren

sollen als Standorte von Einrichtungen und Arbeitsplätzen so entwickelt werden, dass sie auch den qualifizierten, häufig wiederkehrenden Bedarf eines Verflechtungsbereichs der Grundversorgung decken können. Die Verflechtungsbereiche sollen im Ländlichen Raum mindestens 10.000 Einwohner umfassen. (PS LEP 2.5.10 (Z))

Von den Kleinzentren unterscheiden sie sich vor allem durch die qualifiziertere Ausstattung in der Grundversorgung und durch die damit verbundenen Ergänzungsfunktionen in Teilbereichen der mittelzentralen Versorgung. Hieraus resultiert ein über

die übliche Grundversorgung hinausreichender Verflechtungsbereich, der häufig auch noch benachbarte Kleinzentren umfasst. Im Ländlichen Raum ist deshalb regelmäßig eine Einwohnerzahl von mehr als 10.000 Einwohnern im Verflechtungsbereich erforderlich, um die Tragfähigkeit für die Ausstattung eines Unterzentrums zu gewährleisten. In Verdichtungsräumen muss die Einwohnerzahl entsprechend höher liegen.

Kleinzentren

sollen als Standorte von zentralörtlichen Einrichtungen der Grundversorgung so entwickelt werden, dass sie den häufig wiederkehrenden überörtlichen Bedarf ihres Verflechtungsbereichs decken können. Die Verflechtungsbereiche sollen in der Regel mindestens 8.000 Einwohner bilden. (PS LEP 2.5.11 (Z))

In Verdichtungsräumen kann auf die Ausweisung von Kleinzentren wegen der engeren Netzdichte der Versorgungsstandorte und der daraus resultierenden Funktionsüberlagerungen verzichtet werden, wenn die Deckung des häufig wiederkehrenden überörtlichen Bedarfs ausreichend sichergestellt ist. (PS LEP 2.5.11 (G))

Während die zentralörtliche Versorgung in den Verdichtungsräumen im Allgemeinen als gesichert anzusehen ist, ist die Ausweisung von Kleinzentren besonders für den Ländlichen Raum von erheblicher Bedeutung. Dort kann die überörtliche Versorgung in der Regel nur durch eine Konzentration der Einrichtungen in einem zentralen Standort gesichert werden.

Die erforderliche Bevölkerungszahl im Verflechtungsbereich kann je nach den siedlungsstrukturellen Gegebenheiten erheblich schwanken. Im Regelfall sollen die Verflechtungsbereiche von Kleinzentren im Ländlichen Raum mehr als 8.000 Einwohner haben. Diese Größe kann in Ausnahmefällen bis zu einer Schwelle von 5.000 Einwohnern unterschritten werden, wenn der nächste Zentrale Ort unzumutbar entfernt ist. In besonders dünn besiedelten Gebieten, z.B. in Mittelbereichen mit einer geringeren Bevölkerungsdichte als die Hälfte des Landesdurchschnitts (nur im Mittelbereich Ellwangen), kann die Mindesteinwohnerzahl für einen Verflechtungsbereich bis auf 3.500 Einwohner sinken. Diese Staffelung der Orientierungswerte für Tragfähigkeitsschwellen stellt keine Zielvorgabe dar, sondern verdeutlicht, wie den struktur-räumlich bedingten Unterschieden zwischen Kleinzentren Rechnung getragen werden kann.

3.2 Zentralörtliche Ausweisungen im rechtskräftigen Regionalplan 2010 der Region Ostwürttemberg

Im Netz der Zentralen Orte der Region Ostwürttemberg sind als Unterzentren insgesamt sieben Städte und Gemeinden ausgewiesen: Bopfingen, Giengen, Gerstetten, Herbrechtingen, Heubach, Lorch und Neresheim.

Als Kleinzentren sind folgende Städte und Gemeinden ausgewiesen: Abtsgmünd, Dischingen, Gschwend, Königsbronn, Leinzell, Mutlangen, Oberkochen, Steinheim am Albuch und Unterschneidheim.

Als Doppelzentrum auf der Stufe eines Kleinzientrums (kooperierende Kleinzentren) sind ausgewiesen: Westhausen/Lauchheim und Sontheim/Niederstotzingen.

3.3 Auswirkungen von Aufstufungen nach Regionalplan 2010 Ostwürttemberg

Aufstufung vom nicht zentralen Ort zum Kleinzentrum

Bezüglich der Flächenbereitstellung: Bei zentralen Orten sind allgemeine Zuwanderungen beim Flächenbedarf im Gegensatz zu nicht zentralen Orten zu berücksichtigen. In einem Kleinzentrum muss jedoch von leicht höheren anzustrebenden Siedlungsdichtewerten ausgegangen werden.

Zusammenfassend ist eine höhere Flächenbereitstellung bei Kleinzentren anzusetzen. Dies wären (nach derzeitigem Modell des Regionalverbands Ostwürttembergs)

für nicht zentrale Orte ca. 3,5 m² pro Tag pro 1.000 Einwohner, für Kleinzentren 4,7 m² pro Tag.

Aufstufung vom Kleinzentrum zum Unterzentrum

Bezüglich der Flächenbereitstellung: Aufgrund einer höheren anzustrebenden Siedlungsdichte der Unterzentren im Gegensatz zu Kleinzentren, ist ein etwas niedriger Flächenbedarf anzusetzen (nach derzeitigem Modell des Regionalverbands Ostwürttembergs), bei Kleinzentren 4,7 m² pro Tag pro 1.000 Einwohner, bei Unterzentren 4,3 m² pro Tag.

Des Weiteren wird in Unterzentren im Regelfall ein Standort für Gewerbe- und Dienstleistungseinrichtungen (15 ha) ausgewiesen (nach Regionalplan 2010: PS 2.5).

Zusätzlich besteht in Unterzentren die Möglichkeit zur Ansiedlung von großflächigem (Großflächigkeit beginnt bei ca. 700-800 m² Verkaufsfläche) Einzelhandel (nach Regionalplan 2010: PS 2.6.2 (Z)).

Die indirekten Konsequenzen können dagegen vielfältiger sein. Beispielsweise indirekte Ansprüche auf zentralörtliche Einrichtungen wie Sitz von Behörden, Schulen, Hochschulen, Krankenhäuser.

Städte und Gemeinden können sich bei Vorhaben (z.B. Bauvorhaben) in den benachbarten Städten und Gemeinden auf die Einstufung in das System der zentralen Orte berufen. Beispielsweise sind Vorhaben in der Nachbargemeinde mit gleicher zentralörtlicher Einstufung geplant, welche aber die eigene Stadt/Gemeinde in den Versorgungsbereich mit einbeziehen, kann der Anspruch aus der zentralörtlichen Einstufung geltend gemacht werden.

Direkte Finanzausweisungen sind durch die Einordnung in das System der zentralen Orte nicht betroffen. Durch die weiteren, mit dem System der Zentralen Orte in Verbindung stehenden Ausweisungen von Entwicklungsachsen und Raumkategorien, sind derzeit nur wenige Finanzausweisungen verbunden. Bisher hat sich hier jedoch gezeigt, dass es eher ein Vorteil sein kann, im System der Zentralen Orte niedriger, abseits von Entwicklungsachsen und der Raumkategorie "Ländlicher Raum" zugeordnet zu sein.

3.4 Zusammenfassung

Zentralitätsstufe	Definition nach Landesentwicklungsplan (LEP) 2002 Baden-Württemberg	Ausweisungen nach LEP 2002	Ausweisungen nach rechtskräftigem Regionalplan 2010 Ostwürttemberg	Beispielhafte Zentralörtliche Einrichtungen	Einwohner im Verflechtungsreich
Oberzentrum	Angebot an hoch qualifizierten und spezialisierten Einrichtungen, Dienstleistungen und Arbeitsplätzen	-	-	Hochschulen und Universitäten, Theater, Museen, Krankenhäuser der Zentral- und der Maximalversorgung, Sportstadion, Landesbanken, umfassende Einkaufsmöglichkeiten in Spezial-Fachgeschäften und Großkaufhäusern	Mind. 100.000 EW
Mittelzentrum	Breites Spektrum von höherwertigen Einrichtungen im Bereich öffentlicher und privater Dienstleistungen einschließlich übergemeindlich fungierender Verwaltungsbehörden Reichhaltiges Arbeitsplatzangebot	Aalen Ellwangen Heidenheim Schwäbisch Gmünd	-	FH, mehrzünftig geführte weiterführende allgemein- und berufsbildende Schulen, VHS, Krankenhaus der Regional- und der Zentralversorgung, Sport- und Großveranstaltungshalle, mehrere Kreditinstitute, Geschäftsstellen von Versicherungen, Handels- und Wirtschaftsorganisationen, vielseitige Einkaufsmöglichkeiten des gehobenen Bedarfs, Kaufhäuser	Mind. 35.000 EW
Untzentrum	Zur Deckung des qualifizierten, häufig wiederkehrenden überörtlichen Grundbedarfs müssen eine gewisse Vielfalt in der Ausstattung mit überörtlichen Einrichtungen und im Angebot von Dienstleistungen und Arbeitsplätzen aufweisen	-	Bopfingen Giengen Gerstetten Herbrechtingen Heubach Lorch Neresheim	Weiterführende allgemein bildende Schulen (Gymnasium), Einrichtungen der Jugend- und Erwachsenenbildung, Fachärzte, Sport- und Festhalle, mehr als 2 Kreditinstitute, Dienstleistungsbetriebe, Fachgeschäfte guter Auswahlmöglichkeit, Bahnhof für Schienenverkehr	Mind. 10.000 EW
Kleinzentrum	Standorte von Einrichtungen zur Deckung des häufig wiederkehrenden überörtlichen Bedarfs der zentralörtlichen Grundversorgung	-	Abtsgmünd Dischingen Gschwend Königsbronn Leinzell Mutlangen Oberkochen Steinheim Unterschneidheim Westhausen/Lauchheim Sontheim/Niederstotzingen	Grund- und Hauptschule, Einrichtungen der Jugend- und Erwachsenenbildung, Bücherei, Sportplatz und Sporthalle, Ärzte und Apotheke, Kreditinstitut bzw. -filialen, handwerkliche Dienstleistungsbetriebe, Einzelhandelsgeschäfte, Anbindung an den öffentlichen Nahverkehr	Mind. 8.000 EW

4. Kriterien zur zentralörtlichen Einstufung der Städte und Gemeinden Ostwürttembergs

Zur Überprüfung der zentralörtlichen Einstufung der Städte und Gemeinden Ostwürttembergs wurden insgesamt vier Kriterien der Zentralitätsbestimmung herangezogen. Aussagen über eine endgültige zentralörtliche Funktionszuweisung erfordern stets die Betrachtung der Einzelkriterien im Kontext verschiedener Merkmale.

Daher wurden die Indikatoren Einwohnerzahl, Ausstattung an Arbeitsplätzen, der Lage im Raum (Erreichbarkeit), sowie die zentralörtlichen Ausstattungsmerkmale (Versorgungsgrad), im Zuge der Untersuchung zunächst im Zusammenhang gewichtet.

Kriterium 1: Einwohnerzahlen

Zentrale Orte weisen ein gebündeltes Angebot an Infrastruktureinrichtungen, Gütern und Dienstleistungen auf, mit dem sie über den Bedarf der eigenen Bevölkerung hinaus auch die Bevölkerung ihres Verflechtungsbereichs (Nahbereich) versorgen.

Da zentralörtliche Einrichtungen somit, im Interesse ihrer Tragfähigkeit und Leistungsfähigkeit, von einer ausreichenden Einwohnerzahl in ihrem Verflechtungsbereich abhängen, bedarf es der Festlegung gewisser Mindestgrößen.

Tragfähigkeit für die Ausstattung Zentraler Orte nach LEP 2002:

Oberzentren: großstädtische Prägung, mehrere 100.000 Einwohner
(vgl. PS LEP 2.5.8)

Mittelzentrum: mind. 35.000 Einwohner im ländlichen Raum
(vgl. PS LEP 2.5.9)

Untzentrum: mind. 10.000 Einwohner im ländlichen Raum
(vgl. PS LEP 2.5.10)

Kleinzentrum: mind. 8.000 Einwohner (in Ausnahmen ab 5.000 bzw. ab 3.500 Einw.)
(vgl. PS LEP 2.5.11)

Mit der Ausweisung eines Zentralen Orts geht in der Regel die Abgrenzung des dazugehörigen Verflechtungsbereichs einher. Die Gesamtbevölkerungszahl eines Verflechtungsbereiches, also die Größe der zu versorgenden Bevölkerung, ergibt sich demnach aus den Einwohnern der Gemeinde, sowie den Einwohnern des ihr zugewiesenen Nahbereiches. Hierbei können nur Kommunen und nicht Teile von Kommunen berücksichtigt werden.

Für Ober- und Mittelzentren werden im LEP als Verflechtungsbereiche verbindliche Mittelbereiche ausgewiesen. In den Regionalplänen findet eine verbindliche Ausweisung von Verflechtungsbereichen für Unter- und Kleinzentren nicht mehr statt. Hingegen sind Verflechtungsbereiche für eine Begründung der zentralörtlichen Einstufung zwingend erforderlich.

Kriterium 2: Arbeitsplätze

Ein weiteres Kriterium zur Bestimmung der zentralörtlichen Funktion bildet laut Landesentwicklungsplan die ausreichende Ausstattung an Arbeitsplätzen, dem Anteil an sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im Vergleich zum Bevölkerungsanteil. Gemeinden mit zentralörtlicher Bedeutung können demnach über ihren eigenen Bedarf hinaus auch Arbeitsplätze für ihren Einzugsbereich anbieten und wichtige Arbeitsplatz- und Berufseinpenderzentren darstellen.

Einen Bedeutungsüberschuss an Arbeitsplätzen in Relation zu der Zahl an Einwohnern können nur (abgesehen von den Mittelzentren) drei weitere Gemeinden verbuchen: Oberkochen, Sontheim/Brenz und Wört. Den Gemeinden Giengen, Herb-

rechten, Mutlangen und Rosenberg ist es möglich ihren eigenen Bedarf zu decken.

Kriterium 3: Raumkategorie und Zentrenreichbarkeit

Zur Beschreibung der Lage im Raum werden die Raumkategorien nach Landesentwicklungsplan, sowie die Erreichbarkeit der Mittelzentren (Zeitdistanz) betrachtet.

Die Raumkategorien (nach LEP) dienen der Identifizierung sowohl begünstigter als auch benachteiligter Räume. Zu unterscheiden sind für die Region Ostwürttemberg die „Randzone im Verdichtungsgebiet“ und „Ländlicher Raum“ mit den Teilkategorien „Verdichtungsgebiet im Ländlichen Raum“ und dem „Ländliche Raum im engeren Sinne“.

Die Zuordnung einer Kommune zu einer Raumkategorie spielt eine wesentliche Rolle bei der Einstufung in das System der Zentralen Orte. Je verdichteter die Raumkategorie in der Reihenfolge „Ländlicher Raum im engeren Sinne“, „Verdichtungsgebiet im ländlichen Raum“, „Randzonen um den Verdichtungsraum“, „Verdichtungsgebiete“, je größer muss die Einwohnerzahl zur Erreichung nächst höherer Stufe im System der Zentralen Orte sein.

Weiter wurde die Erreichbarkeit anderer Zentren (Zeitdistanz) ermittelt. Es wurde deutlich, dass insbesondere die Qualität der Verkehrsinfrastruktur für die Erreichbarkeit von Zentren eine wesentliche Rolle spielt. Fast alle Gemeinden Ostwürttembergs sind in der Lage innerhalb von 20-30 Minuten zum nächstgelegenen Mittelzentrum in Ostwürttemberg zu gelangen, was dem gewünschten Bundesdurchschnittswert nach Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBR) entspricht.

Die Erreichbarkeit (Entfernung) zum nächstgelegenen Ort höherer zentraler Stufe spielt ebenfalls eine große Rolle bei der zentralörtlichen Einstufung.

Beispielsweise besitzt eine Gemeinde mit ca. 6.000-7.000 Einwohnern in weiter Entfernung (über 30 km) zum nächstgelegenen Ort höherer zentraler Stufe eher die Tendenz zum Kleinzentrum als eine Gemeinde mit 8.000 Einwohnern in unmittelbarer Entfernung (unter 10 km) zu einem Mittelzentrum bei Einordnung in der gleichen Raumkategorie.

Kriterium 4: Zentralörtliche Ausstattungsmerkmale

Für jede Stufe der Zentralen Orte lassen sich mit gewissen Bandbreiten Angaben über die dort vorzuhaltenden notwendigen und wünschenswerten zentralen Einrichtungen für einen definierten Bevölkerungsanteil machen.

Die so genannten Ausstattungskataloge zur zentralörtlichen Bestimmung in Landesentwicklungsplänen stellen aber keinesfalls eine abschließende umfassende Auflistung dar, sondern sind vielmehr offene Richtwertkataloge. Dabei dient die Darstellung typischer zentraler Einrichtungen lediglich der beispielhaften Erläuterung der jeweiligen zentralörtlichen Funktionsstufe und stellt keinen verbindlichen Ausstattungskatalog dar.

Die hier gewählten Kriterien sind u.a. dem Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg entnommen und lehnen sich an die praktizierte Methodik zur Einstufung Zentraler Orte in Bayern, wie auch an Kriterienkataloge der Nachbarregionen, beispielsweise Heilbronn-Franken, an. Jedoch wurde bei der Auswahl der nachfolgend aufgeführten Ausstattungskriterien darauf geachtet, den Katalog regional spezifisch zu modifizieren. Berücksichtigt wurden dabei besondere Abgrenzungsmerkmale zwischen Unter- und Kleinzentren, die wesentliche Unterschiede zwischen den einzelnen Zentrenstufen hinsichtlich ihrer zentralörtlichen Ausstattungsmerkmale verdeutlichen sollen.

Die Auswahl orientiert sich des Weiteren an der Frage, welche Ausstattung an zentralen Einrichtungen ein Unter- bzw. Kleinzentrum im Hinblick auf aktuelle demografische Entwicklungen zukünftig leisten muss.

Verwendeter Kriterienkatalog der zentralörtlichen Ausstattungsmerkmale:

1. Allgemeine Dienste: Kreditinstitute
2. Gesundheit und Soziales: Arzt- und Fachärzteversorgung, Apotheke und Alten- und Pflegeheime, Sitz eines Rettungsdienstes, Klinik, Sozialstation/Ambulante Pflegedienste
3. Bildung, Kinder und Jugend: Ganztagskindergarten, Grund-, Haupt-, Realschule, Gymnasium, Sonderschule, öffentliche Bibliothek, überörtliche Jugendfreizeiteinrichtungen
4. Kultur/Tourismus: Hotelbetriebe/Anzahl der Übernachtungen , Veranstaltungshallen (Kapazität > 600 Besucher)
5. Sport/Freizeit: Hallen- oder Freibad bzw. Erlebnisbad, 400m-Kampfbahn
6. Einzelhandel: spezialisierter Fachhandel, Bedeutungsüberschuss im Einzelhandel
7. Behörden/Rechtspflege/Verwaltung: Polizeidienststelle, Notariat, Eigenverwaltungskommune, Sitz einer Verwaltungsgemeinschaft
8. Verkehr: Bahnhofhaltepunkt

5. Kooperationen von Mehrfachzentren

Doppelzentren bzw. Mehrfachzentren, als so genannte Kooperierende Zentrale Orte sind eine Sonderform der Zentralen Orte. Sie werden dort ausgewiesen, wo etwa gleichwertige bzw. sich ergänzende Strukturen benachbarter Zentrale Orte zumindest teilweise gemeinsame Verflechtungsbereiche bilden.

Voraussetzung zur Ausweisung von Mehrfachzentren bildet eine verstärkte Zusammenarbeit der einzelnen Städte. Einer der Grundgedanken der städtischen Vernetzung ist eine Verknüpfung komplementärer Potentiale und eine kooperative bzw. komplementäre Erfüllung von Funktionen.

Kooperationen der Mehrfachzentren sind insbesondere in den nachfolgenden Bereichen anzustreben:

Verwaltung:

Flächenbereitstellung: Interkommunales Gewerbegebiet (siehe Lauchheim/Westhausen, Oberkochen/Königsbronn, Giengen/Herbrechtingen, Leinzell/Göggingen, Aalen/Essingen), abgestimmte Planung von Siedlungs- und Gewerbeflächen und Infrastruktureinrichtungen

Wirtschaftsförderung und Vermarktung, Marketing: Gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit und Internetauftritt, Abstimmung bei der Unternehmensansiedlung

Bildung: Schulen, VHS, Bibliotheken

Kultur /Tourismus/Sport: Gegenseitige Abstimmung von Veranstaltungen (Veranstaltungskalender), Zusammenarbeit und Ergänzung bei Kulturprojekten

Soziales (Kinder, Jugend, Senioren): Gemeinsame Konzepte für Kinderbetreuung und zur Schaffung von Angeboten für Jugendliche und Senioren, Ausreichendes Angebot der Gesundheitsvorsorge und -pflege

Verkehr: Um- und Ausbau der Verkehrsinfrastruktur, Gestaltung von ÖPNV, Radwegesystem

Ver- und Entsorgung: gemeinsame Investitionen und Betreuung von Ver- und Entsorgungseinrichtungen

Nach Auskunft der Obersten Landesbehörde ist daher zur Ausweisungen von Mehrfachzentren eine gemeinsame Erklärung über die Zusammenarbeit (vgl. Friedrichshafen/Ravensburg/Weingarten) bzw. ein landesplanerischer Vertrag (vgl. Deggen-dorf/Plattling) notwendig.

Der landesplanerische Vertrag enthält die Erläuterung vorhandener bzw. geplanter Kooperationen, um die zukünftige Entwicklung und Aufgabenverteilung, sowie Schwerpunkte der Zusammenarbeit umfassend darzustellen. Gegenseitige Information und regelmäßige Beratung sind hierbei von zentraler Bedeutung.

Zukünftig könnte auch ein Monitoring über die Entwicklung der Zusammenarbeit bei Mehrfachzentren verbindlich werden. Demnach wäre die gemeinsame Ausweisung von Zentralen Orten zeitlich befristet und müsste nach ein paar Jahren hinsichtlich der Entwicklung der Zusammenarbeit neu überprüft werden.

Problem der Einräumigkeit:

Der Ausweisung der Gemeinde Königsbronn und der Stadt Oberkochen als Doppelunterzentrum steht das Prinzip der Einräumigkeit entgegen. Die beiden Kommunen sind bisher unterschiedlichen Mittelbereichen – Oberkochen dem Mittelbereich Aalen, Königsbronn dem Mittelbereich Heidenheim - zugeordnet. Gleiches gilt für die dem Mittelbereich Aalen zugeordnete Gemeinde Abtsgmünd, deren möglicher Verflechtungsbereich z. T. bisher zum Mittelbereich Ellwangen gehört.

Weitere Vorgehensweise zukünftiger Doppel- und Mehrfachzentren in der Region Ostwürttemberg

Die potentiellen Mehrfachzentren wurden aufgefordert anzugeben, in welchen Bereichen eine Zusammenarbeit bereits stattfindet und in welche Aufgaben zukünftig gemeinsam übernommen werden sollen. (Eine Übersicht der Kooperationen der Mehrfachzentren wird im folgenden Kapitel 6. erläutert.)

6. Neue Ausweisungen gegenüber dem rechtskräftigen Regionalplan 2010 Ostwürttemberg

Oberzentrum

Nach Landesentwicklungsplan 2002 sind Oberzentren Standorte großstädtischer Prägung mit einem Angebot an hoch qualifizierten und spezialisierten Einrichtungen, Dienstleistungen und Arbeitsplätzen zur Deckung des höheren spezialisierten Bedarfs mit regionaler, häufig auch überregionaler Bedeutung. Oberzentren versorgen jeweils das Gebiet einer Region mit hoch qualifizierten und spezialisierten Leistungen.

Dort, wo in einzelnen Oberzentren die oberzentralen Einrichtungen nicht in allen Fällen und in allen Bereichen dem Bedarf des Verflechtungsbereichs entsprechen, muss auch die Entwicklungspolitik des Landes fördernd eingreifen. Eine solche Entwicklungsaufgabe für das Land ist beispielsweise für die Oberzentren Offenburg und Lörrach/Weil am Rhein, sowie für Friedrichshafen/Ravensburg/Weingarten und für Villingen-Schwenningen verankert.

In Ostwürttemberg soll nach Landesentwicklungsplan die gemeinsame Aufgabe der oberzentralen Bedarfsdeckung durch die vier Mittelzentren Aalen, Ellwangen, Heidenheim und Schwäbisch Gmünd in Funktionsteilung wahrgenommen werden.

Bereits heute findet in vielen Bereichen eine Funktionsteilung statt, was nachfolgender Ausstattungskatalog verdeutlicht:

Aalen:

- Sitz des Landratsamts
- Hochschule für Technik und Wirtschaft
- Berufsschulen
- Sitz der Bundesagentur für Arbeit
- Niederlassung mehrerer privater Kreditinstitute, Hauptstelle KSK
- Fernverkehrsbahnhof
- Verkehrslandeplatz Elchingen
- Landesmuseum (Limesmuseum)
- Kureinrichtungen (Limesthermen, Speleotherapie)
- Fußballstadion
- Kreiskrankenhaus
- Stadttheater

Ellwangen:

- Bundeswehrstandort
- Landgerichtsstandort
- Staatsanwaltschaft
- Außenstelle des Regierungspräsidiums
- Berufsschulen
- Größtes Industriegebiet der Region
- Fernverkehrsbahnhof
- Landesmuseum

Heidenheim:

- Sitz des Landratsamts
- Außenstelle Bundesagentur für Arbeit
- Berufsakademie

Berufsschulen
Krankenhaus
Kreissparkasse Heidenheim
Sitz der IHK

Schwäbisch Gmünd:

Sitz der Region
Hochschule für Gestaltung
Pädagogische Hochschule
Berufsschulen
Außenstelle der Bundesagentur für Arbeit
Kreiskrankenhaus
Hauptstelle der Kreissparkasse Ostalb
Landeseinrichtungen: Landesgymnasium für Hochbegabte
Fernverkehrsbahnhof
Sitz einer großen Versicherung (GEK)

Da bisher für die Region Ostwürttemberg kein eigenständiges Oberzentrum ausgewiesen ist, wird nach Beschluss der Verbandsversammlung des Regionalverbandes die Ausweisung eines Mehrfachoberzentrums angestrebt, um Wettbewerbsfähigkeit und Außenwirkung der Region zu stärken.

Dies bedeutet auch, zukünftig die Ansiedlung neuer zentralörtlicher Einrichtungen gemeinsam vorzubereiten und umzusetzen, um einen negativen Wettbewerb und ein Abwerben öffentlicher Einrichtungen und Aufgaben zu verhindern.

Die Ausweisung als gemeinsames Oberzentrum soll in der Änderung des Regionalplanes 2010 Ostwürttemberg als Vorschlag (PS 2.1.1 (V)) an das Land Baden-Württemberg aufgenommen werden.

Durch funktionale Abstimmung und Ergänzung ist die Vereinbarung eines Städtetetzes auf Grundlage landesplanerischer Verträge vorzubereiten (vgl. PS 2.1.5 (G): Regelung von Mehrfachzentren).

Mittelzentrum

Bopfingen

Dem Unterzentrum Bopfingen ist im rechtskräftigen Regionalplan der Verflechtungsbereich Stadt Bopfingen und den Gemeinden Riesbürg und Kirchheim am Ries in der Raumkategorie Ländlicher Raum im engeren Sinne zugeordnet.

Das Unterzentrum besitzt bereits alle Ausstattungsmerkmale von Unterzentren.

Über die zentralörtliche Ausstattung eines Unterzentrums hinaus, sind folgende Merkmale von überörtlicher Bedeutung:

Bereich Einzelhandel, Großkaufhaus
Spezialklinik und Dialysestation
mehrzügiges Gymnasium, Realschule
mehrere Fachärzte, ständig besetzte Rettungswache, Altenheime+
Stadion, Hallen- und Freibad
Kino, größte Messe Ostwürttembergs

Weiter für eine Ausweisung als Mittelzentrum spricht die Randlage in der Region im Ländlichen Raum im engeren Sinne an der Grenze zu Bayern.

Ziel der geplanten Aufstufung Bopfingens zum Mittelzentrum ist der anzustrebende Ausbau mittelzentraler Funktionen im Bereich Bildung, Versorgung und Verwaltung.

Giengen/Herbrechtingen

Die Stadt Giengen im Verdichtungsbereich im ländlichen Raum erfüllt gänzlich alle zentralörtlichen Ausstattungsmerkmale eines Unterzentrums und hat darüber hinaus auch mittelzentrale Merkmale. Dem Unterzentrum ist der Verflechtungsbereich Giengen und Hermaringen zugeordnet.

Zusammen mit der Gemeinde Herbrechtingen kann ein zugehöriger Verflechtungsbereich von über 35.000 Einwohnern gebildet werden. Ein neuer Mittelbereich könnte mit dem Doppelunterzentrum Sontheim/Niederstotzingen ausgewiesen werden.

Ausstattung von überörtlicher Bedeutung sind bspw.:

mehrzügiges Gymnasium, Realschule
Fachklinik für Geriatrische Rehabilitation, mehrere Fachärzte
ständig besetzte Rettungswache
Stadthalle und Stadion
Lokalzeitung.

Überregionale Bedeutung haben weiter die Fechtveranstaltungen in Giengen, sowie das Kulturzentrum im Kloster Herbrechtingen. Darüber hinaus hat Giengen die Außenstelle des Landratsamtes für Erziehungsberatung oder therapeutisches Reiten für Geistigbehinderte Herbrechtingen angesiedelt. Darüber hinaus bestehen zwischen den Kommunen bereits zahlreiche weitere Kooperationen. Zu nennen sind hier das Interkommunale Gewerbegebiet und der Zweckverband Gas. Weitere Kooperationen werden im Bereich Musikschulen und Erwachsenenbildung angestrebt.

Unterzentrum

Abtsgmünd

Das Kleinzentrum Abtsgmünd in der Raumkategorie Ländlicher Raum im engeren Sinne nimmt schon heute in Teilbereichen unterzentrale Aufgaben wahr.

Die Gemeinde Abtsgmünd hat in den letzten Jahren eine hervorragende Entwicklung genommen. Der Ausstattungsgrad an öffentlichen Einrichtungen kann flächendeckend in der gesamten Gemeinde als vorbildlich bezeichnet werden und besitzt häufig überörtliche Ausstrahlungskraft. Ein regional bedeutsamer Veranstaltungsort stellt die Kochertal-Metropole, als Sport- und Kongresszentrum, dar. Die Zehntscheuer als überörtlich bedeutsame Bildungs- und Kultureinrichtung wird von den verschiedensten Institutionen und Veranstaltern aus der gesamten Region gebucht und genutzt. Das Abtsgmünder Schul- und Sportzentrum bietet zahlreiche Sport- und Freizeitanlagen in unmittelbarer Nähe. Überörtliche Bedeutung haben auch die Einrichtungen an Jugendfreizeiten und Zeltlager. Des Weiteren ist die Gemeinde mit Angeboten an Sozial- und Pflegeeinrichtungen mit Seniorenzentrum, Tagespflegeeinrichtung und überörtlich zuständiger Sozialstation besonders gut ausgestattet.

Zusätzliche unterzentrale Ausstattungsmerkmale sind im Gesundheits- (Arztversorgung) und Bildungssektor (Gymnasium), aber auch im Tourismus- und Sportbereich, wie im Einzelhandel angestrebt.

Wirtschaft und Einzelhandel haben sich in den letzten Jahren verstärkt entwickeln können. Die Ausstattung mit Arbeitsplätzen liegt bei ca. 74 % der durchschnittlichen Arbeitsplatzausstattung in der Region.

Ein neu abgegrenzter Verflechtungsbereich Abtsgmünd mit der Gemeinde Adelmansfelden umfasst knapp 10.000 Einwohner, was dem geforderten Verflechtungsbereich entsprechen würde. Die beiden Gemeinden sind jedoch noch unterschiedlichen Mittelbereichen zugeordnet.

Lauchheim/Westhausen

Derzeit finden in der Verwaltungsgemeinschaft Kapfenburg mit den Gemeinden Lauchheim und Westhausen bereits umfangreiche Kooperationen statt. Lauchheim/Westhausen ist bereits im rechtskräftigen Regionalplan als Doppelzentrum ausgewiesen. Neben der Zusammenarbeit im Bereich Verwaltung findet insbesondere im Bereich der Bereitstellung von Gewerbeflächen bereits eine Aufgabenteilung statt. Ebenso wird der Aufgabenbereich Schulen, Sportstätten und Freizeit, sowie die Wasserversorgung in Kooperation gemeinsam wahrgenommen. Gemeinsames Auftreten besteht auch zwischen den Handels- und Gewerbevereinen Lauchheim und Westhausen (Kapfenburgmesse).

Weitere Kooperationen sind im Bereich der Wasserversorgung bezüglich der Ortsnetze, der Kläranlagenbetriebe und im Bereich der Kinder- und Jugendbetreuung angedacht.

Von überörtlicher Bedeutung sind die Internationale Musikschulakademie Schloss Kapfenburg in Lauchheim mit zahlreichen kulturellen Veranstaltungen, die Jagtschule Westhausen (Sonderschule für Geistigbehinderte für den Ostalbkreis) und das Freibad Westhausen. Auf der Reitanlage Hülen findet die Austragung der deutschen Meisterschaften statt. Des Weiteren verfügt Westhausen über einen Arzt mit weltweitem Einzugsbereich. Um das sportliche Angebot zu erweitern sind in Westhausen eine Mehrzweckhalle und der Bau einer Kampfbahn in Lauchheim geplant. Die Ausstattung mit Arbeitsplätzen liegt bei der Gemeinde Westhausen bei ca. 82% der durchschnittlichen Arbeitsplatzausstattung der Region, bei der Gemeinde Lauchheim bei ca. 52%. Enge Verflechtungen (bspw. Banken und Versorgung) bestehen auch zu Teilen der Gemeinde Rainau (Dalkingen). Des Weiteren ist die hervorragende verkehrliche Anbindung Westhausens und Lauchheims von der Bundesstraße B29, sowie den Landesstraßen an die Autobahn A7 zu berücksichtigen.

Die landesplanerische Anforderung an einen zentralen Ort mit einer erforderlichen Einwohnerzahl von mehr als 10.000 Einwohnern im Verflechtungsbereich wird gemeinsam erfüllt.

Königsbronn/Oberkochen

Die als Kleinzentrum ausgewiesene Gemeinde Königsbronn liegt im Verdichtungsgebiet im ländlichen Raum. Königsbronn besitzt alle Ausstattungsmerkmale und erfüllt fast alle Anforderungen eines Kleinzentrums. Unterzentrale Funktionen sind zum Teil vorhanden.

Die Stadt Oberkochen ist ebenfalls als Kleinzentrum ausgewiesen und liegt im Verdichtungsgebiet im ländlichen Raum. Bisher ist Oberkochen dem Verflechtungsbereich des Mittelzentrums Aalen zugeordnet.

Beide Kommunen liegen entlang der im Landesentwicklungsplan 2002 ausgewiesenen Landesentwicklungsachse.

Oberkochen weist bereits heute alle Ausstattungsmerkmale eines Unterzentrums auf. Darüber hinaus hat Oberkochen einen deutlichen Bedeutungsüberschuss durch die sehr hohe Ausstattung an Arbeitsplätzen.

Neben dem Interkommunalen Gewerbegebiet der beiden Kommunen bestehen bereits zahlreiche Verflechtungen in vielen Bereichen (beispielsweise Versorgung,

Schulen). Eine verstärkte Zusammenarbeit findet im Bereich der Musikschulen und der Personalabrechnung bereits statt. Weitere Kooperationen im Bereich Bauwesen, Verwaltungsorganisation und der Ver- und Entsorgung sind angedacht.

Zur Ausweisung eines gemeinsamen Doppelzentrums auf der Stufe eines Unterzentrums sind diese Kooperationen zu fördern und in einigen Teilbereichen (Angebote für Jugendliche, Veranstaltungstätten, Einzelhandelsprojekte, Behörden und Verwaltung) auszubauen. Gegenüber der sehr hohen, breit gefächerten und intensiven Zusammenarbeit im Bereich der Verwaltung und öffentlichen Daseinsvorsorge muss der Grundsatz der Einräumigkeit zurücktreten.

Sontheim/Niederstotzingen

Die Gemeinde Sontheim liegt im ländlichen Raum im engeren Sinne und bildet derzeit mit der Stadt Niederstotzingen ein Doppelzentrum (Kleinzentrum).

Die landesplanerische Vorgabe mit über 10.000 Einwohnern im Verflechtungsbereich wird von den beiden Kommunen erreicht. Die Ausstattung an Arbeitsplätzen ist in der Gemeinde Sontheim überdurchschnittlich.

Ein sich ergänzendes kommunales Angebot wurde bereits im Sport und Freizeitbereich, im Schul- und Sozialbereich verwirklicht. Kooperationen gibt es auch im Bankenbereich. Einrichtungen eines gemeinsamen Notariats oder die Einrichtung eines Rettungsdienstes, sowie ein Gymnasium werden angestrebt. Darüber hinaus gibt es Abstimmungen im Schwerpunktangebot der Volkshochschulen.

Vielfältige Beziehungen bestehen zum Unterzentrum Giengen und teilweise in den angrenzenden bayrischen Raum (Dillingen, Günzburg). Angestrebt wird die Aufstellung eines gemeinsamen (ersten) Flächennutzungsplanes in den kommenden Jahren.

Kleinzentrum

Waldstetten

Die Gemeinde Waldstetten ist im rechtskräftigen Regionalplan als „weiterer Siedlungsbereich“ des Mittelzentrums Schwäbisch Gmünd ausgewiesen und liegt in der Randzone um den Verdichtungsraum.

Die Gemeinde besitzt bereits heute zahlreiche kleinzentrale Ausstattungsmerkmale. Um einer Ausweisung als Kleinzentrum gerecht zu werden, sind jedoch die vorhandenen zentralörtlichen Einrichtungen zu sichern und zusätzliche Angebote im Bereich der Kinderbetreuung, Tourismus, des spezialisierten Fachhandels und Behörden zu schaffen.

Die landesplanerische Vorgabe für Kleinzentren von mindestens 8.000 Einwohnern wird unter Berücksichtigung der zugeordneten Raumkategorie nur bedingt erreicht.

Ein über das eigene Gemeindegebiet hinausgehender Verflechtungsbereich ist durch die Randlage in der Region und durch die Nähe zum Mittelzentrum Schwäbisch Gmünd nicht möglich.

Beziehungen bestehen insbesondere zum benachbarten Mittelzentrum Schwäbisch Gmünd und in den Landkreis Göppingen.

Göggingen/Leinzell als Doppelkleinzentrum

Leinzell ist bereits im rechtskräftigen Regionalplan als Kleinzentrum ausgewiesen und erfüllt die erforderlichen Ausstattungsmerkmale. Darüber hinaus sind in Teilbereichen unterzentrale Ausstattungsmerkmale (Schulen) vorhanden.

Zentralörtliche Ausstattungsmerkmale besitzt Göggingen dagegen nicht. Die Gemeinde ist durch das gemeinsame Gewerbegebiet mit Leinzell räumlich zusammengewachsen. Eine Weiterentwicklung der Gemeinde Leinzell wird aufgrund fehlender Erweiterungsflächen zukünftig nicht mehr möglich sein. Göggingen verfügt dagegen über ausreichende Flächenreserven. Zum längerfristigen Ausbau der Zentralität ist deshalb eine abgestimmte Zusammenarbeit notwendig.

7. Ausweisung von Entwicklungsachsen

Entwicklungsachsen in der Raumordnung

Die Ausweisung von Entwicklungsachsen ist ein wichtiges Planungsinstrument der Raumordnung. Es wird verwendet um das System der Zentralen Orte miteinander zu verbinden.

Zwei Ziele werden durch die Ausweisung von Entwicklungsachsen verfolgt:

1. Stärkung linienhafter Infrastrukturen, Konzentration von Verkehr, insbesondere des SPNV und des öffentlichen Busverkehrs.
2. Steuerung der Siedlungsentwicklung, Konzentration von Siedlungsentwicklungen (Wohnen und Gewerbe) – durch die Ausweisung von Grünzügen und Grünzäsuren wird entlang von Entwicklungsachsen die Siedlungstätigkeit gesteuert.

Kennzeichen von Entwicklungsachsen sind deshalb:

1. dicht aufeinander folgende Siedlungen, hohe Siedlungsdichte
2. bedeutende linienhafte Infrastrukturkonzentration, insbesondere des ÖPNV

Dies führt zu einer Verringerung der Zersiedelung und soll die Agglomerationsvorteile wahren.

Als Entwicklungsachse wird eine Abfolge von Städten/Gemeinden ausgewiesen, insbesondere Zentrale Orte. Entwicklungsachsen sind keine einzelnen Straßen.

Voraussetzungen für die Ausweisung von Regionalen Entwicklungsachsen:

Plansatz 2.6.2 Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg:

In den Regionalplänen können zusätzlich regionale Entwicklungsachsen ausgewiesen werden für Bereiche, in denen die Siedlungsentwicklung eine hohe Verdichtung erreicht hat und der Ausbau der Verkehrs- und Versorgungsinfrastrukturen weit fortgeschritten ist oder ein leistungsfähiger Ausbau angestrebt wird; dies gilt insbesondere für Verdichtungsräume und ihre Randzonen in Verbindung mit schienengebundenen Nahschnellverkehren.

Begründung:

Der Landesentwicklungsplan unterscheidet ausdrücklich zwischen Landesentwicklungsachsen und den in Regionalplänen zusätzlich ausgewiesenen Regionalen Entwicklungsachsen und legt deren unterschiedliche Funktionen fest. Funktional steht bei den Regionalen Entwicklungsachsen die Siedlungsentwicklung in engem Bezug zu leistungsfähigen Massenverkehrsmitteln. Die Konzentration der Siedlungstätigkeit und ihre Zuordnung zu den Haltestellen des Öffentlichen Personennahverkehrs und wichtigen sonstigen Infrastruktureinrichtungen dient der Minderung der Flächeninanspruchnahme für Siedlungstätigkeit, der Minimierung von Individualfahrten mit einer Verlagerung auf öffentliche Verkehre sowie der Zielsetzung, im Wohnumfeld über kurze Wege Versorgung und Freizeitaktivitäten durchführen zu können. Diese Notwendigkeit ist insbesondere in den Verdichtungsräumen und ihren Randzonen gegeben, so dass vor allem hier mit den Regionalen Entwicklungsachsen als sog. "Siedlungs- und Nahverkehrsachsen" durch die Regionalplanung ein Leitbild der nachhaltigen Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung vorgegeben und gekennzeichnet werden kann. Regionale Entwicklungsachsen können dabei räumlich mit Abschnitten von Landesentwicklungsachsen zusammenfallen und in Anlehnung an das Schienennahverkehrsnetz im Raum enden.

Achsenstruktur der Region Ostwürttemberg

Entlang der Landesentwicklungsachsen in Ostwürttemberg sind fast 90% der Arbeitsplätze konzentriert und wohnen über 72% der Menschen. An diesen Achsen liegen die Mittelzentren der Region. Kennzeichen sind eine relativ dichte Folge von Siedlungen, insbesondere von großen Gewerbe- und Industriegebieten.

Der Hauptverkehr Ostwürttembergs findet überwiegend entlang der Landesentwicklungsachsen statt. Mit einem Straßenverkehrsaufkommen (Bundesstraßen 29, 19 und 290) welches auf fast allen Teilstrecken deutlich über 10.000 Kfz pro Tag beträgt und der A7 mit über 38.000 Kfz pro Tag sind diese Straßenverbindungen Ostwürttembergs für die Gesamtregion von höchster Bedeutung. Nach der Kategorisierung der Straßen des überörtlichen Verkehrs in Baden-Württemberg sind die Bundesstraßen entlang der Landesentwicklungsachse der Kategorie 1 zugeordnet. Außerhalb der Achsen ist nur die B297 (Lorch-Göppingen) in Ostwürttemberg in dieser Kategorie. Hohe Bedeutung haben die Landesentwicklungsachsen auch für den ÖPV mit Nah- und Fernverkehr sowie Güterverkehr auf den Schienenstrecken.

Untersuchung von potentiellen Entwicklungsachsen in Ostwürttemberg:

Regionale Entwicklungsachsen sollen im ländlichen Raum eine Erschließungs- und Entwicklungsfunktion übernehmen und die Standortvoraussetzungen verbessern. In der überwiegend zum Ländlichen Raum gehörenden Region Ostwürttemberg haben die Regionalen Entwicklungsachsen weniger die Aufgabe, die Siedlungsstruktur zu steuern, sondern sie orientieren sich an der vorhandenen und auszubauenden Bandinfrastruktur. Durch die Ausweisung sollen insbesondere in strukturschwächeren Räumen der innerregionale und interregionale Leistungsaustausch sowie die Standortbedingungen verbessert werden.

Der Regionalverband hat in einer Untersuchung alle potentiellen Entwicklungsachsen der Region hinsichtlich Siedlungsstruktur, Siedlungsdichte und der Anbindung Zentraler Orte untereinander dargestellt. Weiter wurden Kriterien des Straßenverkehrs (Verkehrsaufkommen), des Schienen- und Busverkehrs sowie des Freiraumschutzes berücksichtigt.

Folgende Entwicklungsachsen erfüllen die Anforderungen des Landesentwicklungsplanes 2002 Baden-Württemberg und werden als Regionale Entwicklungsachsen (PS 2.2.2 (Z)) neu in den Regionalplan 2010 Ostwürttemberg übernommen:

Regionale Entwicklungsachse: (Anbindung vom Bereich des Filstales) über **Steinheim am Albuch – Heidenheim an der Brenz – Nattheim – Neresheim** (mit Anbindung an das bayrische Mittelzentrum Nördlingen)

Verbindung Zentraler Orte

Die Achse verbindet das Mittelzentrum Heidenheim mit dem Verdichtungsbereich im Filstal und mit dem Mittelzentrum Nördlingen. An dieser Achse liegen die Zentralen Orte Kleinzentrum Nattheim, Mittelzentrum (gepl. Oberzentrum) Heidenheim an der Brenz, Unterzentrum Neresheim sowie der weitere Siedlungsbereich Nattheim.

Raumkategorie und Siedlungsdichte

Die Kommunen entlang dieser Achse sind im Landesentwicklungsplan dem Ländlichen Raum zugeordnet.

Straßenverkehr (einschließlich Verkehrsaufkommen)

Bundesstraße B466 (Kategorie 2 nach Generalverkehrsplan 1986, 1995)

Das Gesamtverkehrsaufkommen mit ca. 6.600 Kfz pro Tag zwischen Heidenheim und Neresheim sowie 5.700 Kfz zwischen Heidenheim und Neresheim ist im regionalen Vergleich zu anderen Bundes- und Landesstraßen außerhalb der Landesentwicklungsachsen überdurchschnittlich. Zwischen Neresheim und Nördlingen wurden durchschnittliche 3.800 Kfz pro Tag gemessen.

Im Bereich der Region Stuttgart werden hier auf Teilstrecken (Böhmenkirch-Lauterstein) bis zu über 10.000 Kfz pro Tag erreicht.

Schienenverkehr (ÖPV) und Busverkehr (ÖPNV)

Ein Schienenverkehr ist nicht vorhanden.

Es besteht ein durchgehender Busverkehr von Heidenheim über Steinheim nach Donzdorf bzw. bis Göppingen. Weiter besteht ein regelmäßiger Busverkehr von Heidenheim bis in das Unterzentrum Neresheim.

Freiraumschutz

Bereiche um den Erholungsort Neresheim sind als Schutzbedürftiger Bereich für Erholung im Regionalplan ausgewiesen.

Fazit

Eine Konzentration der Siedlungsentwicklung ist entlang dieser Achse im Hauptort der Stadt Heidenheim an der Brenz, Steinheim am Albuch, Neresheim und im Hauptort der Gemeinde Nattheim festzustellen. Die Steuerung der Siedlungsstruktur durch die Ausweisung einer Regionalen Entwicklungsachse (incl. Regionale Grünzüge) ist an dieser Achse eher nachrangig zu bewerten. Ein durchgehendes Siedlungsband besteht auch in Teilabschnitten nicht.

Die Anforderungen zur Ausweisung einer Regionalen Entwicklungsachse werden hier im Bereich der Konzentration von linienhafter Infrastruktur erreicht.

Die Verbindung des Mittelzentrums Heidenheim in das verdichtete Filstal wird auch zukünftig einen weiteren Ausbau erfordern. Die Verbindung des Mittelzentrums Heidenheim und des Unterzentrums Neresheim in den bayrischen Raum um das Mittelzentrum Nördlingen wird ebenfalls zukünftig einen weiteren Ausbau erfordern. Die regionalbedeutsame Erschließungs- und Entwicklungsfunktion und ein bevorzugter Ausbau bandartiger Infrastrukturen entlang dieser Achse ist geboten.

Regionale Entwicklungsachse Schwäbisch Gmünd – Mutlangen – Gschwend - Gaildorf / Schwäbisch Hall

Verbindung Zentraler Orte

Die Achse verbindet das Mittelzentrum Schwäbisch Gmünd mit dem Unterzentrum Gaildorf und Mittelzentrum Schwäbisch Hall. Sie verläuft über die Kleinzentren Mutlangen und Gschwend. Folgende Gemeinden mit Eigenentwicklung liegen entlang dieser Achse: Durlangen und Spraitbach.

Raumkategorie und Siedlungsdichte

Die Kommunen sind im Landesentwicklungsplan dem Ländlichen Raum im engeren Sinne, die Stadt Schwäbisch Gmünd und die Gemeinde Mutlangen der Randzone um den Verdichtungsbereich zugeordnet. Von Schwäbisch Gmünd über Mutlangen, Spraitbach, Durlangen nimmt die Siedlungskonzentration entlang dieser Achse bis zum ländlich geprägten Gschwend ab.

Straßenverkehr (einschließlich Verkehrsaufkommen)

Bundesstraße 298 (Kategorie 2 nach Generalverkehrsplan 1986, 1995). Das Gesamtverkehrsaufkommen mit ca. 3.300 Kfz pro Tag von Schwäbisch Gmünd nach Gschwend ist im regionalen Vergleich zu anderen Bundes- und Landesstraßen außerhalb der Landesentwicklungsachsen durchschnittlich; eher überdurchschnittlich ist das Verkehrsaufkommen von Gschwend weiter nach Gaildorf mit ca. 5.000 Kfz pro Tag.

Schienerverkehr (ÖPV) und Busverkehr (ÖPNV)

Ein Schienenverkehr ist nicht vorhanden. Es besteht ein durchgehender Busverkehr von Schwäbisch Gmünd über Gschwend nach Gaildorf.

Freiraumschutz

Der ländliche Raum der Gemeinde Gschwend liegt im Naturpark Schwäbisch Fränkischer Wald. Darüber hinaus ist der Teilraum Gschwend und die Frickenhofer Höhe als wichtiger Erholungsraum im Regionalplan 2010 genannt.

Fazit

Eine Konzentration der Siedlungsentwicklung ist entlang dieser Achse nur bedingt im südlichen Teilbereich (Schwäbisch Gmünd, Mutlangen) festzustellen. Die Steuerung der Siedlungsstruktur durch die Ausweisung einer Regionalen Entwicklungsachse (incl. Regionale Grünzüge) ist zukünftig anzustreben. Die regionalbedeutsame Erschließungs- und Entwicklungsfunktion und ein bevorzugter Ausbau bandartiger Infrastrukturen entlang dieser Achse wird nach den Erfordernissen des LEPs für eine Ausweisung einer Regionalen Entwicklungsachse erreicht.

Regionale Entwicklungsachse Aalen – Hüttlingen – Abtsgmünd – (Gaildorf)

Verbindung Zentraler Orte

An dieser Achse liegt in Ostwürttemberg das Mittelzentrum Aalen, der weitere Siedlungsbereich Hüttlingen und das neu ausgewiesene Unterzentrum Abtsgmünd und in der Region Heilbronn-Franken bis zum Unterzentrum Gaildorf kein weiterer zentraler Ort. Der Teilbereich Aalen-Hüttlingen ist bereits als Landesentwicklungsachse ausgewiesen.

Raumkategorie und Siedlungsdichte

Das Mittelzentrum Aalen und der weitere Siedlungsbereich Hüttlingen liegen im Verdichtungsbereich im ländlichen Raum, das gepl. Unterzentrum im ländlichen Raum im engeren Sinne.

Straßenverkehr (einschließlich Verkehrsaufkommen)

Bundesstraße 19 im Kochertal (Kategorie 2 nach Generalverkehrsplan 1986, 1995)
Das Gesamtverkehrsaufkommen mit ca. 5.600 Kfz pro Tag zwischen Abtsgmünd und Aalen ist im regionalen Vergleich zu anderen Bundes- und Landesstraßen außerhalb der Landesentwicklungsachsen leicht überdurchschnittlich; leicht unterdurchschnittlich ist das Verkehrsaufkommen zwischen Abtsgmünd und Gaildorf mit ca. 2.600 Kfz pro Tag.

Schienerverkehr (ÖPV) und Busverkehr (ÖPNV)

Eine Schienenstrecke verläuft von Abtsgmünd-Untergröningen bis Gaildorf (Landkreis Schwäbisch Hall). Der Personenverkehr ruht auf dieser Strecke seit dem Jahr 2000, der Güterverkehr seit Oktober 2005. Eine Wiedernutzung dieser Strecke gestaltet sich auf Grund hoher Investitionskosten derzeit schwierig. Es besteht keine durchgehende Busverbindung von Aalen nach Gaildorf. Die Gemeinden Hüttlingen und Abtsgmünd sowie deren Teilorte sind gut mit den bestehenden Busverbindungen zu erreichen.

Freiraumschutz

Zwischen den Siedlungen Wasseralfingen und Hüttlingen, sowie Hüttlingen und Niederalfingen sind bereits im Regionalplan Grünzäsuren ausgewiesen, die ein Zusammenwachsen der Ortschaften verhindern sollen. In der Gemeinde Abtsgmünd besteht keine Gefahr eines bandartigen Siedlungswachstums entlang dieser Achse.

Das Kochertal ist bedeutendes Naherholungsgebiet für Wanderer und Radfahrer (wichtiger Erholungsraum nach Regionalplan 2010: das Kochertal von der Regionsgrenze bis nach Niederalfingen). Dies ist bei einem Ausbau dieser Achse besonders zu beachten.

Fazit

Eine Konzentration der Siedlungsentwicklung ist entlang dieser Achse in den Hauptorten der Gemeinden Hüttlingen (weiterer Siedlungsbereich) und Abtsgmünd (gepl. Unterzentrum) festzustellen. Die regionalbedeutsame Erschließungs- und Entwicklungsfunktion und ein bevorzugter Ausbau bandartiger Infrastrukturen entlang dieser Achse sind nach den Erfordernissen des LEPs für die Ausweisung einer Regionalen Entwicklungsachse begründbar.

Folgende Entwicklungsachse erfüllt die Anforderungen des Landesentwicklungsplanes 2002 Baden-Württemberg und soll als vorgeschlagene Regionale Entwicklungsachse (PS 2.2.3 (V)) neu in den Regionalplan 2010 Ostwürttemberg übernommen werden:

Regionale Entwicklungsachse (Schwäbisch Gmünd-) Lorch – (Rechberghausen – Göppingen)

Da der überwiegende Anteil dieser potentiellen Regionalen Entwicklungsachse im Bereich der Region Stuttgart liegt, erfolgt die Ausweisung als Vorschlag.

Verbindung Zentraler Orte

Die Achse verbindet das Mittelzentrum Schwäbisch Gmünd bzw. das Unterzentrum Lorch mit dem Mittelzentrum Göppingen. Entlang dieser Achse liegt das Kleinzentrum Rechberghausen im Landkreis Göppingen.

Raumkategorie und Siedlungsdichte

Die Kommunen sind im Landesentwicklungsplan der Randzone um die Verdichtungsräume zugewiesen; das Mittelzentrum Göppingen dem Verdichtungsraum Stuttgart. Die Siedlungsdichte der Kommunen an dieser Achse liegen (Werte zwischen 304 und 867 Einw./ha) über dem Landesdurchschnitt von ca. 300 Einw./ha.

Straßenverkehr (einschließlich Verkehrsaufkommen)

von Lorch Bundesstraße 297 (Kategorie 1 nach Generalverkehrsplan 1986, 1995)
(weitere Achsen: von Schwäbisch Gmünd über Hohenstaufen Landesstraße 1075, von Schwäbisch Gmünd über Rechberg nach Donzdorf Landesstraße 1159)
Das Gesamtverkehrsaufkommen auf dieser Achse liegt bei ca. 9.300 Kfz pro Tag auf der B297 (und ca. 3.800 auf der L 1075 und auf der L1159 ca. 4.400 Kfz pro Tag).
Dieser Wert ist gemessen am Verkehrsaufkommen von Bundes- und Landesstraßen außerhalb der Landesentwicklungsachsen in Ostwürttemberg für die B297 überdurchschnittlich.

Schiienenverkehr (ÖPV) und Busverkehr (ÖPNV)

Ein Schienenverkehr ist nicht vorhanden (Rückgebaute Strecke der Hohenstaufenbahn.) Es besteht ein Busverkehr über Schwäbisch Gmünd und Lorch nach Göppingen.

Freiraumschutz

Die Siedlungsentwicklung wird im Bereich dieser Achse im Regionalplan 2010 bereits zum überwiegenden Teil durch die Ausweisung eines Regionalen Grünzuges entlang der bestehenden Landesentwicklungsachse gesteuert.

Fazit

Die Anforderungen zur Ausweisung einer Regionalen Entwicklungsachse werden im Bereich Siedlungskonzentration und im Bereich Konzentration von linienhafter Infrastruktur erreicht. Die Verbindung des Remstales im Bereich Ostwürttemberg in das verdichtete Filstal wird auch zukünftig einen weiteren Ausbau erfordern.

Die Ausweisung dieser Achse als Regionale Entwicklungsachse sollte bei einer Gesamtfortschreibung der Regionalpläne Ostwürttembergs und insbesondere Stuttgarts genauer überprüft werden.

Vorprüfung zur Feststellung der Plan-UP-Pflicht (Screening) nach der Maßgabe des §7 Abs. 5 ROG im Sinne der Richtlinie 2001/42/EG

für die vorliegende Änderung des Regionalplanes 2010 zur Einstufung der Zentralen Orte und Ausweisung von Regionalen Entwicklungsachsen (im Kapitel 2 Regionale Siedlungsstruktur)

Die folgenden Ergebnisse der Vorprüfung finden Eingang in die Begründung der Regionalplanänderung.

Neueinstufung von Zentralen Orten

Zentrale Orte sollen im Kern vor allem eine Versorgungsfunktion für die Bevölkerung ihres Verflechtungsbereiches übernehmen. Die Ausweisung Zentraler Orte hat darüber hinaus auch eine Steuerungsfunktion in der Siedlungsentwicklung gemäß dem Leitbild der dezentralen Konzentration. In § 2 ROG wird gefordert, die dezentrale Siedlungsstruktur durch die Ausrichtung der „Siedlungstätigkeit auf ein System leistungsfähiger Zentraler Orte“ zu erhalten und die soziale Infrastruktur „vorrangig in Zentralen Orten“ zu bündeln.

Die Ausweisung Zentraler Orte ist für folgende Bereiche teilweise rahmensetzend:

- Handel und Versorgung, insbesondere auch großflächiger Einzelhandel,
- Siedlungsentwicklung (Wohnen und Gewerbe),
- Verkehrsinfrastruktur und Soziale Infrastruktur

Die Regionalplanung in Baden-Württemberg ist nur für die Ausweisung von Klein- und Unterzentren originär zuständig. Da auf regionaler Ebene jedoch keine räumliche oder sachliche Ausformung der Zentralen Orte höherer Stufe erfolgt, ist die Schnittstelle zwischen Landesentwicklungsplan und Regionalplan für die Umweltprüfung klar definiert: bei Ausweisungen von Ober- und Mittelzentren liegt die Aufgabe der SUP auf Landesebene, bei Unter- und Kleinzentren auf der regionalen Ebene.

Welche Wirkungen die Festlegung zentraler Orte erzielen soll, ist nach den Zielen und Grundsätzen im Regionalplan einzuschätzen. Grundsätzlich sollen die im Regionalplan ausgewiesenen zentralen Orte unterer Stufe die Versorgung der Bevölkerung ihres Verflechtungsbereiches mit Gütern und Dienstleistungen des Grundbedarfs gewährleisten (Versorgungsfunktion). Die Zulässigkeit von großflächigen Einzelhandelsbetrieben ist u. a. an die zentralörtliche Einstufungen (vgl. PS 2.6 ff) gebunden. Dennoch präjudiziert die Ausweisung von Unterzentren im Regionalplan nicht die Errichtung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben, die u. U. UVP - pflichtige Projekte darstellen. Eine Rahmensetzung im Sinne der SUP-Richtlinie ist damit nicht gegeben.

Die zentralörtlichen Einrichtungen der Zentren sollen unter zumutbarem Aufwand erreichbar sein. Kleinzentren und Unterzentren sollen deshalb Ziel- und Verknüpfungspunkte des Verkehrs, insbesondere des ÖPNV darstellen (vgl. PS 2.1.0). Weitergehende Aussagen dazu werden allerdings nicht getroffen.

Mit der Ausweisung zentraler Orte unterer Stufen wird nach den Zielen und Grundsätzen eine Wirkung auf die Siedlungstätigkeit und die Wirtschaftsentwicklung angestrebt. Allgemein soll eine über die Eigenentwicklung von Gemeinden hinausgehende Siedlungsentwicklung in zentralen Orten konzentriert werden. Die Ausweisung zentraler Orte unterer Stufe kann damit den Rahmen für eine verstärkte Siedlungstätigkeit setzen. Städtebauprojekte sind nach Punkt 18.7 der Anlage 1 des UVPG in Abhängigkeit von der Größenordnung UVP-pflichtig, eine Rahmensetzung für Städtebauprojekte ist deshalb grundsätzlich auch für die Umweltprüfung relevant. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass sich das Prädikat Zentraler Ort zunächst auf die Stadt oder Gemeinde insgesamt bezieht. Die Städte/Gemeinden sind fast ausnahmslos großflächig, und damit ist ein verträgliches Bauflächenpotenzial in der Regel in ausreichendem Maße vorhanden, so dass bei einer solch weiten Rahmensetzung eine vertiefende Umweltprüfung nicht konkret stattfinden kann. Bei gemeindebezogenen Funktionszuweisungen besteht ein so großer Ausformungsspielraum für die Bauleitplanung, dass von keiner Präjudizierung erheblicher Umweltbeeinträchtigungen ausgegangen werden kann. Eine verbindliche innergemeindliche Schwerpunktsetzung der zentralörtlichen Funktionszuweisung findet im Regionalplan nicht statt.

Langfristig muss von einem Bevölkerungsrückgang zumindest in einigen zentralen Orten ausgegangen werden. Die vorliegende Regionalplanänderung dient u. a. der Festlegung von Versorgungs- und Siedlungskernen als „Rückzugspole“ für die zukünftige und langfristige Absicherung der Grundversorgung in der Region. Grundsätzlich ist die Regionalplanänderung auf die langfristige Sicherung der Versorgungsfunktion und nicht vorrangig auf die Ausweisung zusätzlicher Siedlungsflächen ausgerichtet.

Fazit: Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Festlegungen zentraler Orte im Regionalplan keine Rahmensetzung im Sinne der SUP-Richtlinie enthalten. Das Zentrale-Orte-Prinzip dient u. a. der Vermeidung von Verkehr und der Konzentration der Siedlungsentwicklung und dient somit umweltpolitischen Zielen.

Neben den im Regionalplan definierten Aufgaben zentraler Orte erfolgen innerhalb des Regionalplanes konkretisierende regionalplanerische Ausweisungen zur Siedlungs- und Verkehrsinfrastruktur in den weiteren Kapiteln des Regionalplanes. Zukünftig ist es sinnvoller und effektiver, diese vertiefend zu betrachten, dabei aber die rahmen setzende Wirkung des Zentrale-Orte-Konzeptes als gedankliches Grundgerüst zu berücksichtigen und einzubeziehen.

Neuausweisung von Regionalen Entwicklungsachsen

Achsen sind neben zentralen Orten Kernbestandteil des punktaxialen Systems. Sie stellen als abstrakt-schematische Ausweisungen vor allem ein Organisationsprinzip dar. Dabei sind zwei Grundfunktionen von Achsen zu unterscheiden:

- die Verbindungsfunktion mit dem Ziel der Erhaltung und Verbesserung der Erreichbarkeit zentraler Orte untereinander, verbunden mit einer Bündelung von Bandinfrastruktur,
- die Entwicklungsfunktion zur Konzentration der Siedlungsentwicklung.

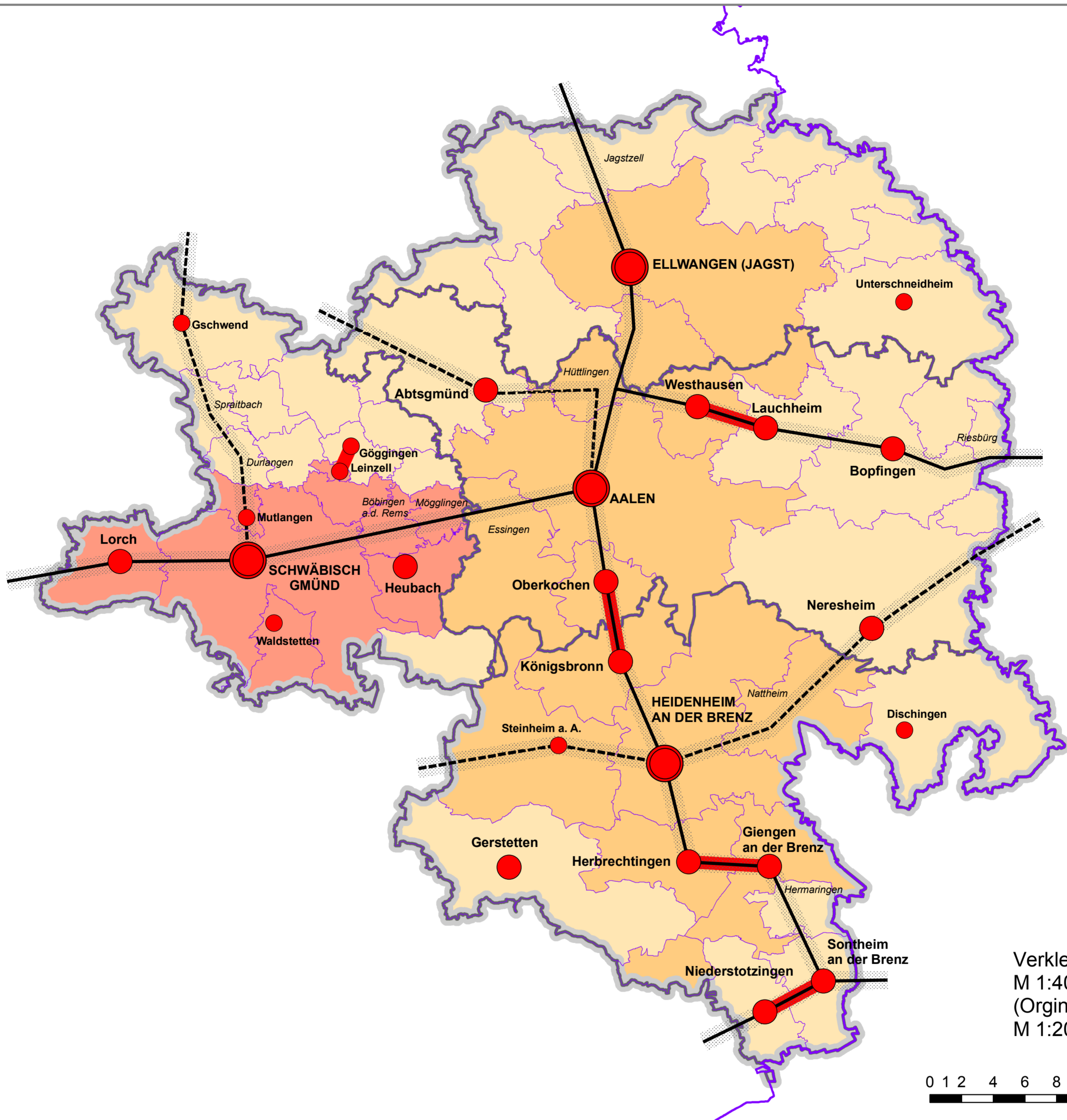
Bei den ausgewiesenen Regionalen Entwicklungsachsen handelt es sich grundsätzlich um regional bedeutsame Siedlungsachsen, die als nahverkehrsbezogene Achsen ausgewiesen und durch Siedlungsbereiche gegliedert werden und erst in zweiter Linie über Verbindungsfunktionen hinaus Funktionen der Siedlungsentwicklung erfüllen. Gleichwohl stellen Achsen in Verbindung mit zentralen Orten als abstraktes gedankliches Modell eine wesentliche Grundlage der Regionalplanung dar. Berücksichtigt man den hohen Abstraktionsgrad von Achsenausweisung sind die regionalen Entwicklungsachsen für die Umweltprüfung nur wenig relevant.

Von besonderer Relevanz ist die Bündelung und Verbesserung von Verkehrsinfrastruktur und Versorgung, wobei Achsen hier als Organisationsprinzip zu verstehen sind. Achsen legen als abstrakt-schematische Ausweisungen keine konkrete Trasse fest, sondern lediglich die Verbindung zwischen den festzulegenden zentralen Orten. Die Darstellung in der Strukturkarte erfolgt deshalb bewusst als stark generalisierte und abstrahierte Systemdarstellung. Der Achsenverlauf wird durch die Aufzählung der Städte und Gemeinden entlang der Achse bestimmt und ist grundsätzlich nicht an Straßenverläufe gebunden. Neubau- oder Ausbauvorhaben sind hingegen konkret in dem entsprechenden Kapitel 4 „Infrastruktur“ im Regionalplan verankert.





Fazit: Die Ausweisung regionaler Entwicklungsachsen ist in der Regionalplanänderung nicht solitär in einem Umweltbericht hinsichtlich umweltrelevanter Auswirkungen zu untersuchen. In den entsprechenden Kapiteln zu konkretisierenden Ausweisungen der Siedlungs- und Infrastruktur werden derzeit keine inhaltlichen Querbezüge zu den neu ausgewiesenen regionalen Entwicklungsachsen hergestellt.

STRUKTURKARTE REGIONALPLAN 2010 OSTWÜRTTEMBERG

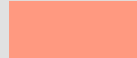

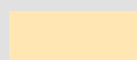
REGIONALPLANÄNDERUNG, ANHÖRUNGSENTWURF NACH § 12 LplG Baden-Württemberg






Zentrale Orte

-  Mittelzentrum (N) gemäß LEP
Vorschlag: gemeinsames Oberzentrum (PS 2.1.1 (V))
-  Unterzentrum (PS 2.1.3 (Z))
Vorschlag: Mittelzentrum Giengen/Herbrechtingen und Bopfingen (PS 2.1.2.2 (V))
-  Kleinzentrum (PS 2.1.4 (Z))
-  Doppelzentrum (u.a. PS 2.1.5 (G))

Raumkategorien (N) gemäß LEP

-  Randzonen um die Verdichtungsräume
-  Verdichtungsgebiete im ländlichen Raum
-  Ländlicher Raum im engeren Sinne

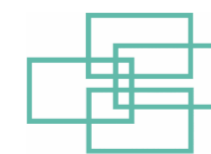
Entwicklungsachsen

-  Landesentwicklungsachse (N) gemäß LEP konkretisiert (PS 2.2.1 (Z))
-  Regionale Entwicklungsachse (PS 2.2.2 (Z))
-  Gemeinde

Grenzen

-  Region
-  Mittelbereich (N) gemäß LEP
-  Land
-  Stadt/Gemeinde

LEP = Landesentwicklungsplan, 2002
PS = Plansatz des Regionalplans
N = Nachrichtliche Übernahme



Regionalverband
Ostwürttemberg

Universitätspark 1
73525 Schwäbisch Gmünd
Telefon 07171 / 927 64-0
Telefax 07171 / 927 64-15
info@ostwuerttemberg.org
www.ostwuerttemberg.org

Schwäbisch Gmünd, Juli 2006

Grundlage: Digitales Landschaftsmodell ATKIS-DLM25 BW
c Landesvermessungsamt Baden-Württemberg (www.lv-bw.de);
Az.: 2851.9-1/b.